

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quer

Information | Aktion | Dialog

No 6 | Juni 2013

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert



AKTION

„Tafel-Revolutions“ oder die andere Seite der Theke | von Michael Bättig **Seite 4**

Schlecker. Es bleibt ein stiller Abgang... | von Siegmund Stahl
Realitäten von Schlecker-Frauen **Seite 7**

POSITION

**Desinformation und gefährliche Reformvorschläge
 aus dem Haus der Bundesagentur** | von Helga Spindler **Seite 10**

Brille? Schiewerling! 2. Auflage | von Guido Grüner und Siegmund Stahl **Seite 14**

Auf nach Wietze **Seite 17**

ERFOLGE

Das rassistische Gutscheinsystem ist abgeschafft!!! | Gutscheinsbündnis Oldenburg **Seite 18**

BERATUNG

Stiefmutterallüren der Jobcenter | Redaktion **Seite 21**

Nebelkerzen statt Aufklärung – eine Routine in Jobcentern | von Guido Grüner **Seite 22**

Blutgrätsche gegen den Gründungszuschuss | von Rainer Timmermann **Seite 26**

URTEILE

Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II | von Rainer Timmermann **Seite 29**

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III | von Rainer Timmermann **Seite 34**

**Grundsicherung für Ältere und Erwerbs-
 unfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII** | von Rainer Timmermann **Seite 36**

Weitere Rechtsbereiche | von Rainer Timmermann **Seite 37**

RÜCKSEITE

Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Da ist sie nun die „*quer* für alle Nr. 6“, die Sommerausgabe!

Wenn ich gerade aus dem Fenster gucke, ist von sommerlichen Temperaturen keine Spur und auch die Heizung ist nicht, wie sonst schon längst, ausgeschaltet, sondern frisst noch weiter Energiekosten. Bei dem Gedanken an meine nächste Nebenkostenabrechnung und dem damit dann wieder verbundenen Hickhack mit der Leistungsabteilung wird mir wieder ganz anders. Schikanen gehören aber zu einer Ämterroutine, der wir in der vorliegenden Ausgabe einen Artikel gewidmet haben und vor allem versuchen mögliche Gegenstrategien aufzuzeigen.

Ansonsten sind ja in ca. drei Monaten Bundestagswahlen. Ups noch nicht gemerkt? Macht nichts, denn die „riesen-große“ Agenda 2010 Koalition aus CDU, SPD, Grünen und FDP steht nach wie vor felsenfest zu ihrer neoliberalen und rein auf die Exportfähigkeit der deutschen Industrie abzielenden Politik.

„Soziale Gerechtigkeit“ sollte angeblich das große Thema des Wahlkampfes werden, wird aber, wenn überhaupt thematisiert, auf den „Mindestlohn“ reduziert, der mit Forderungen nach 8,50 € auch noch viel zu dürftig ausfallen dürfte, wenn er denn überhaupt kommt.

Die Propagandaabteilung der Arbeitgeberverbände Gesamtmetall hat auch wieder das Portemonnaie aufgemacht und eine perfide neoliberale Anzeigenkampagne gestartet mit dem Titel „Die acht Gerechtigkeitsfragen der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“! Dies mit so plakativen Sprüchen wie „Ist Mindestlohn gerecht?“ Antwort: Nein, „Sind die Arbeitsmarktreformen der Agenda 2010 gerecht? Antwort: Ja!“

Ermutigend hingegen ist, wie die Hamburger Arbeitsvermittlerin Inge Hannemann sich als mutige Insiderin klar gegen Hartz IV positioniert (www.altonabloggt.wordpress.com) oder der Zusammenhalt der Demonstranten auf der Blockupy Demonstration in Frankfurt, beides gegen erhebliche Repressionen, bei Inge Hannemann der Stadt Hamburg, die nichts unversucht lässt, sie mundtod zu machen und massive Gewalt einer bis an die Zähne bewaffneten Polizei im hessischen Bankenviertel.

Ich hoffe, diese Ausgabe der *quer* trägt einen kleinen Teil dazu bei, Euch zu informieren und zu ermutigen. Es gibt dazu u. a., neben dem oben genannten Artikel, Berichte über Erfolge für das Gutscheinbündnis in Niedersachsen durch die Abschaffung der kategorischen Gutscheinvergabe an Flüchtlinge, einen Ausblick auf gefährliche Reformvorschläge der Bundesagentur von Helga Spindler, einen Überblick über den Niedergang des Gründungszuschusses, dazu Beratungstipps, Urteilsbesprechungen und Neuigkeiten zu „dem Schiewerling seine Brille.“

Und möge ich mit der obigen Wettertirade, wenn Ihr dieses Editorial lest, falsch liegen, würde mich das freuen, nicht ganz so sehr, als wenn ich sagen könnte, dass der Neoliberalismus endlich obsolet ist, (*träum*) aber immerhin...

„TAFEL-REVOLUTIONS“ ODER DIE ANDERE SEITE DER THEKE

Rund ums 20-jährige Jubiläum der Tafeln hat es viele Beiträge und Diskussionen gegeben. Das „Kritische Aktionsbündnis 20 Jahre Tafeln“ veranstaltete vom 26. bis 28. April 2013 Aktionstage in Berlin, zu denen auch die ALSO eingeladen war. Dabei ging es auch darum, einen Blick hinter die Tafeln, auf die andere Seite des Ausgabebetresens zu werfen.

SACKGASSE

Die Argumente Pro und Kontra Tafeln sind ausgetauscht. Die Diskussion über Tafeln befindet sich in einer Sackgasse. Die radikale und sofortige Schließung sämtlicher Tafeln kann man nicht fordern oder durchsetzen, solange es keine ausreichende Existenzsicherung für alle gibt. Was bleibt ist das, was das „Kritische Aktionsbündnis 20 Jahre Tafeln“ tut: Aufklären, Öffentlichkeit herstellen und eine ausreichende Existenzsicherung fordern.

Wenn wir über Perspektiven für eine ausreichende Existenzsicherung reden, reden wir aber nicht mehr über Tafeln. Sie sind dann nicht mehr direkter Gegenstand von Politik und Handlungsmöglichkeiten. Sie sind dann nur indirekt eins von vielen Argumenten, warum eine ausreichende Existenzsicherung notwendig ist.

Aus der Realität der Tafeln gibt es so keinen Ausweg. Die Kritiker bleiben bei ihrer berechtigten Kritik, und die Tafelbetreiber betreiben weiter ihre Tafeln.

KEIN AUSWEG

Was kann man tun, wenn es keinen Ausweg gibt? Man kann tiefer hineingehen. Über die Tafeln selbst, die über 50.000 Ehrenamtlichen, die sie organisieren, und die 1,5 Millionen TafelnutzerInnen ist eine Menge geschrieben worden, über die Produktion, den Vertrieb und die Qualität der Lebensmittel, die zu den Tafeln gelangen, weniger.

EIN BLICK HINTER DIE THEKE ZEIGT DIE HÖLLE...

Seit Mitte der 1990er Jahre erlangen Discounter und Supermarktketten weltweit mehr „Marktmacht“ und konkurrieren kleinere Läden nieder. Teilten sich 1999 die acht größten Anbieter (Discounter und Supermarktketten) 70 Prozent des Einzelhandelsumsatzes, so konzentrieren heute die sechs Größten (Edeka, Metro, Rewe, Schwarz-Gruppe incl. Lidl, Aldi, Tengelmann) bereits 90 Prozent des Umsatzes auf sich.

In Ländern wie z. B. Vietnam bedeutet jeder Arbeitsplatz in einem Discounter den Verlust von neun Arbeitsplätzen im Kleinhandel; selbst in Deutschland gehen noch drei bis vier Arbeitsplätze in kleineren Läden verloren. Der „Zugang zum Markt“ wird gnadenlos genutzt, um den Nahrungsmittelerzeugern und -verarbeitern Billigpreise zu diktieren, z. B. bei der Milcherzeugung, was zu einer wachsenden Industrialisierung der Landwirtschaft führt. Kleine Bauernhöfe müssen aufgeben. Tiere sterben in Fabriken nach einem auf ein Zehntel ihrer Lebenserwartung reduzierten qualvollen Leben, weil Discounter den Preis von Fleisch maximal niedrig halten.

Discounter erzwingen auf der ganzen Welt Billigproduktion, Billiglöhne, Auslagerung, Leiharbeit, Werkverträge und Deregulierung in der gesamten Nahrungsmittelkette – und nicht nur dort: Ihre Verkaufsanteile bei Textilien, Kleinmaschinen, Elektro- und Computerartikel mit Dumpingpreisen steigen.

...UND EINEN TEUFELSKREIS

Es sind die Discounter und Supermarktketten selber, die mit Billiglöhnen, Arbeitsdruck und Deregulierung die Armutsbevölkerung erzeugen, an die sie dann über die Tafeln ihre überschüssigen Lebensmittel wieder loswerden, Entsorgungskosten sparen und sich in der Öffentlichkeit auch noch als sozial verantwortlich präsentieren können. Dass die unteren Einkommensgruppen zum Kauf ihrer Billigstprodukte gezwungen sind, dient wiederum als statistische Grundlage für die Bemessung eines völlig unzureichenden Regelsatzes bei Hartz IV und der Grundsicherung.

ANDERE AUSGÄNGE FINDEN

Konfliktfelder bei der weiteren Krisenbewältigung entstehen vermutlich weniger in den international wettbewerbsfähigen und exportorientierten Abteilungen der Gesellschaft – solange die dort tätigen Bevölkerungs-

schichten am deutschen Krisengewinn noch beteiligt werden können –, sondern eher durch die weitere Industrialisierung der Landwirtschaft, die Rationalisierung der Lebensmittelproduktion und des Einzelhandels sowie die Privatisierung und damit einhergehenden Versuche, Pflege, Gesundheit und Bildung nach Prinzipien der industriellen Warenproduktion umzustrukturieren.

Praktische Konsequenzen sind als Preiserhöhungen bei Mieten, Strom und Gas, bei Lebensmitteln, gesundheitlicher Versorgung und Bildung vor allem für Menschen mit geringen Einkommen spürbar, aber auch als Lebensmittelskandale, Zerstörung der Umwelt und Stress für die gesamte Bevölkerung.

Bündnisse zwischen kleinen Produzenten und Verbrauchern, zwischen Umweltschützern, Tierschützern, kritischen Bauern und Erwerbslosen, zwischen Ökologie- und Sozialbewegung werden möglich – als Abwehrkämpfe wie als praktisch solidarische Projekte der Selbstorganisation und Selbstversorgung.

Wenn wir nicht auf einer deutschen Insel der Glückseligkeit die Augen verschließen wollen vor der europäischen Krisenrealität, dann können wir neben vielen Generalstreiks auch immer mehr andere Formen des Widerstands sehen: Kollektive Verhinderungen von Zwangsräumungen in Spanien; Platzbesetzungen in Athen und Madrid gegen den Abbau öffentlicher Versorgung; Aufbau kollektiv, genossenschaftlicher Gesundheitszentren in Griechenland; selbstorganisierte besetzte Fabriken in Thessaloniki, Besetzungen und Schaffung von kulturellen Orten wie dem Teatro Valle in Rom. All diese Kämpfe in Südeuropa sind Kämpfe in und um Reproduktionsverhältnisse.

Eines der Projekte wie alternativer Milchhandel oder selbstorganisierte Konsumformen, die in Griechenland aus dem Boden sprießen, ist „O topos mou“ (Mein Ort). Das bekannteste ihrer fast zwanzig Projekte ist die In-

itiative „Ohne Zwischenhändler“: Kartoffeln, Mehl, Reis, Zwiebeln, Orangen oder Olivenöl, aber auch Waschmittel werden direkt zwischen Produzenten und Privatleuten gehandelt – zu einem Bruchteil des üblichen Preises. Die Erzeugnisse werden an bestimmten Samstagen auf einem großen Platz am Stadtrand von Katerini angeliefert und verteilt an ca. 3.000 Familien, immerhin ein Viertel der Stadt. Im ganzen Land haben sich knapp 50 Gruppen gebildet, die ähnlich vorgehen und vernetzt arbeiten.

„TAFEL-REVOLUTIONS“

Tafel-Revolutionen bedeutet, die Tafeln aus entwürdigender Almosenverteilung zu selbstorganisierter Versorgung mit regionalen, fairen und ökologischen Produkten umzuorganisieren. Dafür muss die Kritik an der Vertafelung der Gesellschaft in keinem Punkt zurückgenommen werden. Aber die Forderung heißt nicht, die Tafeln abzuschaffen, sondern sie umzuorganisieren als Projekte der Selbsthilfe und Selbstorganisation von Betroffenen. Ziele sind die Versorgung mit fairen, regionalen und ökologischen Nahrungsmitteln, die Vernetzung zwischen Verbrauchern und kleinen Produzenten, die Schaffung sinnvoller und existenzsichernder Arbeitsplätze, die Schaffung „autonomer“ Märkte als Commons, die nach und nach zu Orten der Kommunikation, Beratung, Bildung und Kultur ausgebaut werden.

Tafeln zeigen die Notwendigkeit, darüber zu diskutieren, wie eine ausreichende Existenzsicherung erreicht werden könnte. „Tafel-Revolutionen“ zeigen Handlungsmöglichkeiten, wie wir sie erreichen können.

Michael Bättig



SCHLECKER.

Es bleibt ein stiller Abgang ... aber ...

In der letzten Ausgabe der **quer** kündigten wir an, dass es einen bundesweiten Aktionstag zum „Jubiläum“ der „Schlecker-Insolvenz“ am 3. Juni geben soll. Nun, es ist wie es ist ... Trotz anfänglich reger Beteiligung ist es wohl doch nur zu vereinzelt Aktionen in der Republik gekommen.

Die Analyse am Beispiel SCHLECKER (siehe **quer** 5, S. 4 bis 5) ist wahrscheinlich immer noch richtig. Genauso richtig ist wohl auch, dass die Menschen nicht nur in unserer Republik vom Alltag aufgefressen werden, die engagierten Menschen von Aufgaben schnell überrollt werden und somit nicht jede notwendig erscheinende Aktion auch den Rahmen findet, der ihr eigentlich zusteht. Trotz alledem bleiben auch am Beispiel SCHLECKER die leeren Versprechen der PolitikerInnen nicht vergessen, muss eine derartige Gesellschaft immer wieder in Frage gestellt werden, muss Gegenwehr erfolgen und müssen gleichermaßen Alternativen angedacht und umgesetzt werden.

An dieser Stelle wollen wir vor allem Originalstimmen betroffener Schleckerfrauen veröffentlichen. Im Rahmen der Vorbereitung zu o. g. Aktion wurden uns diese „O-Töne“ zur Verfügung gestellt und wir bedanken uns hiermit ausdrücklich bei den Schleckerfrauen für ihre informativen Einblicke in ihre (und nicht nur ihre!) Lebensrealität!

Ungefähr 23.500 Menschen verloren durch die Schlecker-Insolvenz ihren Arbeitsplatz.

Ungefähr 11.350 Menschen davon hatten im März 2013 wieder eine Arbeit bekommen (wobei niemand weiß, ob sie von der Arbeit leben können, ob sie nicht wieder arbeitslos wurden usw.)¹.

Nicht nur die Verweigerung der FDP, eine Transfergesellschaft für Schleckerbeschäftigte zu prüfen sowie die unqualifizierte Äußerung der Arbeitsministerin Ursula von der Leyen, Schleckerfrauen zu Erzieherinnen ausbilden zu wollen, sollte unsere Solidarität u. a. mit den Schleckerfrauen nur stärken.

Siegmond Stahl

¹ QUELLE: Bundesagentur für Arbeit; Zeitraum März 2012 bis März 2013



Realitäten von


 SCHLECKER

frauen

... die Gesellschaft krankt ...

„Ich weiß gar nicht, wo ich anfangen soll. Man muss es erlebt haben, sonst glaubt man es nicht. Und Glauben ist ein super Stichwort. Ich persönlich hab den Glauben an fast Allem verloren.“

Mit wie vielen Versprechungen von Politik und Arbeitsagentur sind wir in die Arbeitslosigkeit gegangen. Was ich in dem letzten halben Jahr erleben musste, hat meinen Glauben an jegliche Gerechtigkeit erschüttert. Und wenn Ihr an das erinnern wollt, was vor einem Jahr geschah, dann vergesst nicht zu erwähnen, das es für uns Schleckerfrauen einen riesen Sack voll Versprechen gab, die aber in dem Moment wo sie gegeben wurden, schon abgehakt waren. Jeder hat sich unsere Not zu Nutze gemacht. An uns Schleckerfrauen haben die Wenigsten gedacht. Und neben dem geliebten Arbeitsplatzverlust, mussten wir auch noch eine Menge Heuchelei und gespieltes Mitleid ertragen.

Ganz aktuell kann ich Dir berichten, das es Arbeitgeber gibt, die lassen dich fünf Stunden einen Test machen. Jetzt noch eine Schulung absolvieren, dann Prüfung und du hast einen krisensicheren, unbefristeten Arbeitsplatz. Du fährst nach Hause, freust Dich mit Familie und Freunden, hast Zukunftspläne, die Chance wieder in der Arbeitswelt Fuß zu fassen. Und dann ein Anruf: Der Kurs ist zu voll. Sie sind draußen. Tage später – schriftlich: Wir ziehen unsere Einstellungszusage zurück.

(...) Da verstehe noch einer die Welt. Und dazu könnte ich noch einige Vorfälle berichten. Ich werde nie die Hoffnung aufgeben, dafür zu kämpfen, dass erkannt wird, die Gesellschaft krankt. Unsere Gesellschaft macht krank durch solche Vorgehensweisen.“

... da hat ja gar keiner Ahnung ...

„Ich habe mich während der Insolvenz dazu entschieden, eine Umschulung zur Altenpflegerin zu machen. Mit meinem Sachbearbeiter vom Arbeitsamt habe ich keine Probleme. Mit der Telefonzentrale kann ich nur sagen, dass diese Mitarbeiter nicht lesen können. Haben mich Mitte 2012 mehrmals angerufen und gefragt, ob ich einen neuen Job habe, obwohl die Weiterbildung schon längst eingetragen war. (...)

Ende 2012 hatte ich in meinem ersten Praktikum einen Arbeitsunfall. Ein Anschreiben aus der Leistungsabteilung sprach mich überhaupt nicht an. Habe mich mit der Mitarbeiterin am Telefon gestritten, bis sie sagte, dass ich das falsche Anschreiben erhalten hätte. Das ist echt ein Witz. Solche Mitarbeiter entscheiden, ob man eine Sperre erhält. Bei der Hotline braucht man gar nicht anzurufen, da hat ja gar keiner Ahnung und bezahlen muss man das auch noch. (...)

Zu meiner Person muss ich sagen, das ich in einem Alter bin, wo ich noch lange bis zur Rente arbeiten muss.“

... vom Arbeitsamt kann ich nichts erwarten ...

„Leider kann ich dir nicht sehr viel Positives berichten. Die meisten aus unserem Bezirk haben noch keinen neuen Job, besonders bei den Vollzeitkräften ist es schwierig. Vom Arbeitsamt konnte ich nichts erwarten, keine Computer- oder sonstigen Kurse und die Jobs, die ich angeboten bekommen habe, waren am Limit meiner Existenz. Das Härteste war in einem Baumarkt, eine 42,5 Std.-Woche für 1.750 € brutto oder in einem Schuhgeschäft, eine 37,5 Std.-Woche für 1.600 € mit 24 Tagen Urlaub.“

Bin alleine mit Kind, Miete und Auto, da blieben mir nach meiner Rechnung 184 € zum Leben im Monat. Ich fühle mich erniedrigt nach 30 Jahren Berufserfahrung.

Vom Arbeitsamt bekommt man als Antwort, das sei besser als Hartz IV und ich kenne viele Kolleginnen die nur für 8,50 € arbeiten und für die für 10 € arbeiten viel ist.

Armes Deutschland kann ich nur noch sagen.“

... meine Sachbearbeiterin ist sehr nett ... helfen kann sie mir auch nicht ...

„Ich denke mal, dass in meinem früheren Bereich noch viele Läden sind, die leer stehen. Ich weiß schon mal die, die ich betreut habe, von denen sind 17 noch nicht vermietet. Wie soll das auch gehen es sind meistens Verkaufsstellen die an Randgebieten sind oder in der Stadt, wo DM und Rossmann vertreten ist. (...)

Bei mir am Arbeitsamt ist bis jetzt alles in Ordnung. Meine Sachbearbeiterin ist auch sehr nett aber helfen kann sie mir oder anderen auch nicht.

Von meinen 120 Mitarbeitern sind sage und schreibe 20 beschäftigt. Zehn Mitarbeiter haben sich abgemeldet, da sie bei uns nur 10 bis 12 Std. beschäftigt waren. Fünf sind in Rente und eine hat sich selbstständig gemacht und ist auch schon fast wieder am Ende, da es nicht so läuft, wie sie sich das vorgestellt hat. Und bei den anderen Bezirksleitern sieht es mit ihren Mitarbeitern auch nicht anders aus. Ich kann mich noch an die Sprüche von zwei Politikern erinnern: Die Schleckermitarbeiterinnen „bekommen wir unter“. Frage jetzt WO!!!!

Ich mache jetzt auch eine kaufmännische SAP-Qualifizierung. Aus lauter Verzweiflung, für ein halbes Jahr jeden Tag acht Stunden. Toll! Würde lieber wie früher zwölf Stunden arbeiten und Geld verdienen – mir fehlt das schon sehr, so 26 Jahre Schlecker kann man nicht so abschütteln.“

... 40 Bewerbungen ... 7 Bewerbungsvorschläge vom Amt ... Lohneinbuße ...

„Seit meiner Entlassung von Schlecker habe ich 40 Bewerbungen geschrieben. Davon sind sage und schreibe sieben Bewerbungsvorschläge vom Arbeitsamt, davon alleine 3x Reno-Schuhe – immer zu der selben Sachbearbeiterin bei Reno. Ich glaube, die halten mich schon für verrückt – jedes Mal eine Absage!!! 2x Mc Paper AG Absage!! 1x Lebensmittel Geschäft von mir ca. 70 km ein Weg entfernt – bis heute noch nichts gehört!!! 1x Schuhhaus, beworben Ende 2012 für die Neueröffnung im Februar 13. Wäre ganz neu – noch nicht auf der Arbeitsamtsseite – zwei Tage später die Absage: Stelle schon vergeben!!

Doch was ich ganz toll finde, ist das man einen vierwöchigen Rhythmus hat, um beim Arbeitsamt vorstellig zu werden für ca. fünf Minuten. Dann gleich einen neuen Termin zu bekommen, dann die Aussage es ist leider nichts für mich dabei... Während der ganzen Zeit wurde erstmalig Ende Februar ein Blick auf meine Bewerbungen getätigt. Vielleicht habe ich ja jetzt Glück einen Vollzeit-Job zu bekommen, den ich mir selbst gesucht habe. Mache ab April 13 für eine Woche ein Praktikum – nach dem ich 3x beim Arbeitsamt (Hotline) angerufen habe und um Rückruf gebeten habe, habe ich endlich einen Termin bekommen.

Lohneinbuße: Schlecker 2.622.20 brutto; neue Firma 1.900 brutto 38 STD. 25 Tage Urlaub.“

DES INFORMATION

UND GEFÄHRLICHE REFORM-

VORSCHLÄGE AUS DEM HAUS

DER BUNDESAGENTUR

Die Hartz-Kommission hatte versprochen: *„Die Bundesanstalt für Arbeit wird aus einer Behördenorganisation in einen Dienstleister mit privatwirtschaftlicher Führungsstruktur überführt“*, und das hat die Politik auch bis heute umgesetzt. Alles streng ausgerichtet auf wettbewerbsorientiertes, unternehmerisches Handeln, Controlling, ein bundesweit verfügbares, einheitliches, leider teures und schlecht funktionierendes IT-System, Aufbau von Callcentern, um Kunden von Sachbearbeitern fernzuhalten, Selektion der arbeitslosen „Kunden“ nach „Profiling“ in Betreuungs-, Beratungs- und Informationskunden, die sich anschließend selbst um ihre Vermittlung kümmern sollten.

Die Besetzung von Führungspositionen mit Seiteneinsteigern aus der Wirtschaft ohne jede sozialstaatliche Orientierung erfolgte mit System. Nach einem kurzen Zwischenspiel des SPD-Politikers Florian Gerster übernahm der gelernte Betriebswirt (Fachhochschule des Heeres 2) Dr. Frank-Jürgen Weise den Vorstandsvorsitz der Bundesagentur, bis dahin nur erfahren als Controller, Logistikmanager und Kompaniechef. Allein die drei Vorstandsmitglieder verdienten 2011 zusammen rund 730.000 Euro. Darüber hinaus wurden 100 außertarifliche Stellen mit Gehältern bis zu 10.000 Euro und weite-

ren Zusatzleistungen geschaffen. An der Kundenfront des neuen Unternehmens sind allerdings viele Mitarbeiter nur unter dem Regime von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschäftigt, schlecht bezahlt, oft ohne besondere Qualifikation oder auch nur Anlernzeit, unter krankmachenden Bedingungen und viele immer noch befristet.¹

Geführt wird mit Zielvereinbarungen und überbordendem Controlling, das weitgehend immun gegenüber den Zielen des Sozialstaats, der Sicherstellung menschenwürdigen Lebens und den Grundfreiheiten wie Berufswahl- oder Vertragsfreiheit geblieben ist; das aber nach den Vorstellungen der Politik auch so sein soll, die jedes Jahr ebenfalls neue Zielvereinbarungen mit ihrem Profitcenter abschließt. Hauptpersonalrat Einsiedler kritisiert deshalb bisher zwar richtig, aber ohne jede politische Resonanz:

„Steuern nach Zahlen ist wie Malen nach Zahlen. Es kommt keine Qualität zustande. Wir müssen aufhören die Führungsleistung in erster Line an Zahlen festzumachen.“

¹ Weiterführende Berichte: Berufseinstieg Betreuung von Hartz-IV-Empfängern – die Arbeitsbedingungen in Jobcentern, auf der Seite O-Ton Original, vom 13. November 2012

Zur unternehmerischen Öffentlichkeitsarbeit gehören auch Marketing und Wohlfühlmeldungen, selbst wenn der Betrieb unter der schlechten Führung ächzt. Diese Aufgabe hat für das SGB II das Vorstandsmitglied Heinrich Alt, der zwar aus der früheren Bundesanstalt stammt, aber sich durch Mitwirkung in den vorbereiteten Arbeitsgruppen der Bertelsmannstiftung und seinen Einsatz bei der Neuorganisation sozusagen privatwirtschaftlich weiterqualifiziert hat. Schon kurz nach der Gesetzesänderung lobte er im vertraulichen Kreis von Wirtschaftsunioren in seiner Heimatregion den „intelligenten Freizeitentzug“ durch die neuen Vorschriften. Die Vorstandsmitglieder stellen nicht nur die Erfolge ihrer Behörde beständig heraus, sie geben sich auch moderat, selbstkritisch, und haben Vorschläge für weitere Reformen von Hartz IV, die in verschiedenen Interviews Anfang März 2013 verbreitet wurden.

Zunächst betont Herr Alt die Leistung seines Hauses: Fast zwei Drittel, genauer 62 Prozent der Hartz-IV-Bezieher, die von der Bundesanstalt vermittelt werden, hätten dauerhaft, d. h. ein Jahr oder länger einen Job gefunden.²

Man könnte das auch umgekehrt ausdrücken: 38 Prozent oder knapp zwei Fünftel haben nur einen Job bekommen, der kein Jahr dauerte. Viel schlimmer ist aber, was nicht gesagt wird. Denn, seit wann ist ein Job von einem Jahr ein dauerhafter Job und wie viele Befristungen von ein bis zwei Jahren kommen noch dazu? Und wie viele sind denn nun unbefristet = „dauerhaft“ vermittelt worden?

Dazu findet man in den monströsen Statistiken der BA keinerlei Angaben. Irgendwie ist das für die Logistikbranche durchaus logisch, der es vor allem um den

Warenumsatz und nicht deren Verbleib geht, weswegen in den Berichten gern auch vom Umschlag in der Arbeitslosigkeit gesprochen wird. Auch beim IAB findet sich nur ein schon etwas älterer Kurzbericht (14/2011, Viele Jobs von kurzer Dauer) in dem für 2008 ausgewiesen wird, dass nur 55,4 Prozent der aufgenommenen Arbeit überhaupt länger als sechs Monate dauerte. Doch es bleibt noch eine wichtige Information offen: Auf welche Grundgesamtheit beziehen sich die 62 Prozent? Da hilft eine Meldung auf der Seite O-Ton Statistik vom 6. Mai 2013 weiter, die beim Monatsbericht der Bundesagentur für das Jahr 2012 genau hingesehen hat: Nur monatlich drei Prozent (genau 3,2 Prozent) der Arbeitslosen im Hartz-IV-System finden überhaupt Arbeit. Außerdem gibt es eine Auswertung bei Sozialpolitik aktuell (Übergänge der Arbeitslosen in Beschäftigung und Nichterwerbstätigkeit in Prozent, 2009 bis 2011), wo für 2011 18,6 Prozent Übergang in den ersten Arbeitsmarkt in einem anderen Bericht der BA gefunden wurde, was auch nicht besonders hoch ist. Außer dieser widersprüchlichen Prozentzahlenmystik findet sich nichts, und vor allem nichts, was die Anzahl der Personen ausweist, auf die sich Herr Alt mit seiner geschönten Prozentangabe bezieht. Und selbst 2012 gibt es noch eine gegenläufige Meldung, nämlich dass über 50 Prozent der Neuzugänge ins SGB II in den vorherigen zwölf Monaten bereits Hartz IV bezogen haben, also weniger als ein Jahr beschäftigt waren. Bei allen Umdeutungsmanövern lässt sich nicht ganz verheimlichen, dass die Abgangsrate in dauerhafte Beschäftigung miserabel ist. Aber mit ein wenig Geschick lässt sich auch daraus noch eine Erfolgsmeldung basteln.

Ganz ausgeklammert wird in diesem Zusammenhang die Diskussion um die exzessive Vermittlung in kurz befristete Leiharbeit, die der Vorsitzende des Hauptpersonalrats bei der Bundesagentur für Arbeit, Eberhard Einsiedler, im Diskussionspapier *Perspektive Qualität* im Oktober 2012 angestoßen hat (zu finden bei den Nachdenkseiten am 13.12. 2012). Er belegt, dass angefeuert

² FR Online, Wirtschaft, 1. 3. 2013: Großteil der Hartz-IV-Empfänger bekommt Job auf Dauer; Rheinische Post, 3. 3. 2013: Jobcenter sind nah an Überforderung. Interview mit Heinrich Alt

durch die unsinnige Erfolgsmessung im BA-Controlling die Vermittlung in kurzfristige und schlecht bezahlte Leiharbeit absurd hoch gestiegen ist. Unbeeindruckt davon und ohne Kommentar zur Qualität der vermittelten Stellen rügte Herr Weise noch Anfang Januar 2013 gegenüber dpa die Jobcenter scharf, die bei seinen Kennzahlen Abgang in Arbeitsmarkt (er nennt es Integration), Ausgaben pro Kopf und Durchschnittsdauer der Arbeitslosigkeit angeblich zu schlecht abgeschnitten haben³.

Das ist um so unverständlicher, als ihm schon seit November ein Bundesrechnungshofbericht vorlag (Gz: VI 3-2011-0116), der ebenfalls rügte, dass im Bereich des SGB III die undifferenzierte Zielsteuerung nicht nur zu erkennbaren Manipulationen, sondern ebenso zu überhöhten Vermittlungen in kurzfristige Leiharbeit (bei einzelnen Agenturen um 50 Prozent) und zur gezielten Vernachlässigung von Arbeitslosen führt, die sich schwerer vermitteln lassen. Und an dieser Praxis werden dann andere Agenturen gemessen. Selbst der Bundesrechnungshof mahnt an, die Zielerreichung nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu betrachten, was Weise in diesem Interview gerade nicht tut.

Dann schwappte im Januar 2013 die übermäßige Vermittlung in Leiharbeit kurz in den Medien hoch⁴. Und schon kam die Kurzmeldung, dass Herr Weise jetzt darüber nachdenke, mit der Erfolgsmessung auch den Aspekt der Nachhaltigkeit der Eingliederung in Arbeit zu erfassen und seine Sprecherin andeutet, „das könne [!] heißen, dass die Vermittlung in Zeitarbeit künftig anders gewichtet werde, als die in einen Betrieb“⁵. Seitdem ist dieser Vorgang wieder unter der Decke und geändert

3 Badische Zeitung 2. 1. 2013, Interview Frank-Jürgen Weise: „Wir haben inakzeptable Unterschiede“

4 Flora Wisdorf: „Jobvermittler drängen Arbeitslose in Zeitarbeit“; Welt online 11. 1. 2013; „Umstrittene Praxis der Arbeitsagentur: Schnell vermittelt, schnell wieder arbeitslos“; Spiegel online 12. 1. 2013; Norma Spindler: „Die neuen Tagelöhner“, Jungle World Nr. 4, 24. Januar 2013

5 Zeit online vom 12. 1. 2013, Arbeitsagentur überdenkt Vermittlung in Zeitarbeit

hat sich nichts. Aber die Öffentlichkeit ist erfolgreich beschwichtigt worden.

Wenn man sich erinnert, dass bei der Bundesanstalt, die zeitweise noch die Aufgabe hatte, unterwertige Beschäftigung zu vermeiden, damals viel wichtigere Gründe zu einem Vermittlungsskandal aufgeblasen wurden, um sie dann zerschlagen zu können, dann beweisen solche Vorgänge, dass sich unter „privatwirtschaftlicher Führung“ nichts verbessert.

Die Nachricht über die geringe Anzahl und schlechte Qualität der vermittelten Arbeitsstellen, die ja auch den Blick auf den desolaten Zustand des Arbeitsangebots und die fehlenden dauerhaften Stellen gelenkt hätte, wird seitdem wieder vollständig verdrängt durch die Konzentration aller Parteien auf die sog. Vermittlungshemmnisse der Langzeitarbeitslosen, die die Gründe für die längere Arbeitslosigkeit wieder allein den Arbeitslosen zurechnen (angefangen beim Alter und den familiären Bindungen) und sie für den geplanten sozialen Arbeitsmarkt kurzerhand zu behindertenähnlichen Minderleistern erklären will.

Aber im Vorstand der Bundesagentur macht man sich auch Gedanken zum Bürokratieabbau.

Herr Alt beklagt, die Jobcenter seien zu stark mit der Berechnung und Auszahlung von Hartz-IV-Leistungen beschäftigt⁶.

„Wir haben in unserem fortgeschrittenen, elaborierten Sozialstaat Regelungen für vieles. Zum Beispiel, ob ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger einen Zuschuss für bestimmte Diät braucht oder für orthopädische Schuhe. Jede Regelung hat für sich ihre innere Begründung, nur in der Summe der Detailregelungen sind die Mitarbeiter in den Jobcentern nahe an der Grenze der Überforderung. Auch Betroffene

6 Rheinische Post, 3. 3. 2013: Jobcenter sind nah an Überforderung. Interview mit Heinrich Alt

konzentrieren sich dadurch oft eher auf ihre Leistungen. Im Zweifelsfall wird schnell geklagt. Daher [...] rühren die hohen Bürokratiekosten. Die Betroffenen und zwangsläufig dann auch wir beschäftigen sich zu viel mit dem Thema der komplizierten Leistungsgewährung und zu wenig mit der wichtigen Wiedereingliederung in Arbeit. Wenn wir es einfacher machen wollen, wird es sicher auch wieder etwas ungerechter werden. Aber wenn wir nicht bereit sind zu etwas mehr Ungleichheit, wird das System so komplex bleiben.“

Verbunden ist diese Feststellung mit der Klage darüber, dass noch 50 Prozent der Mitarbeiter mit der Leistungsgewährung beschäftigt seien. Geplant gewesen seien aber nur 20 Prozent. Deswegen möchte die BA ja einen Stellenabbau von 17.000 Mitarbeitern bald umsetzen und hat einen so hohen Prozentsatz nur befristet eingestellt. Genau diese Mitarbeiter sind aber nach vielen andern Berichten (s. o.), völlig überarbeitet, krank, abgestumpft und ausgelaugt und auch wegen dadurch bedingter Fehlleistungen zugleich Akteure und Opfer von Aggressionen.

Wenn das Personal in den Leistungsabteilungen jetzt nicht, wie nachweislich nötig, aufgestockt, sondern nochmals um 30 Prozent vermindert werden soll, heißt das, die Leistungsstruktur müsste sich extrem vereinfachen, was nur durch mehr Pauschalierung erreicht werden kann. Mehr Pauschalierung wäre auch möglich, wenn sie denn existenzsichernd wäre. Herr Alt hat Recht, bei einem Regelsatz von 500 Euro, müsste man weniger Zusatzleistungen erbringen, einige Mehrbedarfe könnten gesenkt werden. Bürokratiekosten würden außerdem nennenswert vermindert, wenn das Bildungs- und Teilhabepaket in einfachen Pauschalen ohne Bevormundung ausgezahlt würde. Bei einer Mietkostenübernahme, die im Regelfall die tatsächlichen Kosten abdeckt, entstünden weit weniger Konflikte. Nur das fordert und möchte er nach seinen bisherigen Stellungnahmen auch nicht. Er deutet mit der verschwiemelten Formulierung „wieder etwas ungerechter“ geschickt an, dass sein Bürokratieabbau mit Personalabbau, noch weniger

Existenzsicherung und weniger gerichtlicher Kontrolle erkaufte werden soll. Und er verschweigt, dass wir schon einmal eine recht pauschale Leistung hatten, die weniger Aufwand gemacht hat und die er tatkräftig mitgeholfen hat abzuschaffen. Das war die Arbeitslosenhilfe, die nie besonders hoch war, aber den Beziehern weit mehr Gestaltungsspielräume und Rechte gelassen hat, als das neue System. Sie konnte damals bei Bedarf durch viele weitere Sozialleistungen und Einkommen ergänzt werden, um die sich die Bundesanstalt nicht kümmern musste – beim Arbeitslosengeld II heute geht das nicht mehr.

Und wozu braucht er noch mehr Mitarbeiter in der Vermittlung, die schon jetzt durch fragwürdige Praxis und geringe Fallzahlen auffällt?

Sympathisch ist sicherlich, dass er kritisch zugibt, dass Menschen unter 25 Jahren im SGB II diskriminiert werden und es ihnen sogar erschwert wird, die Ausbildungsvermittlung der Arbeitsagenturen in Anspruch zu nehmen. Und dass die 86.000 Aufstocker aus dem Alg 1 sich nicht nur mit zwei Behörden herumschlagen müssen (von wegen „Leistung aus einer Hand“), sondern auch keinen Zugang zum Service der Arbeitsagentur mehr haben. In beiden Fällen werden Rechte und Hilfermöglichkeiten ohne Grund beschnitten. Aber das ist alles schon seit 2005 bekannt und wird ungerührt exekutiert. Außerdem kritisiert er den bürokratischen Wildwuchs, der sich im Nebeneinander von ca. 300 Jobcentern, 109 Optionskommunen und 160 Arbeitsagenturen widerspiegelt. Dem würde man auch noch zustimmen wollen, wenn man nicht ausgerechnet bei ihm befürchten müsste, dass er daraus demnächst eine Forderung nach Zusammenlegung von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II auf dem Niveau des SGB II entwickeln könnte. Einmal hat er ein solches Manöver ja schon mitgetragen.

Prof. em. Dr. Helga Spindler

Sozial- und Arbeitsrecht, Universität Duisburg-Essen

Brille? Schiewerling! – 2. Auflage

Brille? Schiewerling! titelten wir in der letzten quer. Für den gleichnamigen Hartz-IV-Experten der CDU sind Extragelder der Jobcenter für Brillenträger ganz selbstverständlich – wie gern wären sie das auch für uns.

Karl Schiewerling bleibt beim Thema Brille seit seinem Februar-Auftritt beim Fachtag für ein menschenwürdiges Existenzminimum auf Tauchstation. Die *quer*-Redaktion freut sich jedoch über das immer noch rege Interesse an unseren Musteranträgen zur „Schiewerling-Brille“. Wir zählen dort allein bei uns 3.000 Downloads und interessieren uns weiter brennend für die Reaktionen auf die Anträge. Schließlich soll die Auseinandersetzung um die Betroffenen-Anträge eine sozialrechtliche und politische Welle schlagen, auch um dem Skandal ruinös niedriger Mindesteinkommen mal wieder ein Gesicht zu geben. Und das Gesicht hat diesmal den Namen Karl Schiewerling. Während sich dieser wegduckt, zeigen Gerichte gesellschaftliche Realitäten auf.

Geld für die Brillenreparatur

Realitätssinn zeigte das Sozialgericht Osnabrück mit seinem Urteil vom 5. Februar 2013 (S 33 AS 46/12). Das Gericht bestätigt den Anspruch auf Übernahme der Kosten der Brillenreparatur durch das Jobcenter, da diese im Regelsatz nicht enthalten sind.

Das Urteil ist interessant, nicht nur für Brillenträger. Die Richter stellen dar, dass zwar die Kosten der Anschaffung therapeutischer Geräte – dazu gehören auch Brillen zur Korrektur der Sehschärfe¹ – zu 100 Prozent im

Regelsatz berücksichtigt wurden (wenn auch nur mit 2,26 Euro, worauf wir später eingehen). Jedoch – so fanden sie heraus – bleiben die Kosten der Reparatur therapeutischer Mittel gänzlich unberücksichtigt. Sie verweisen auf die Begründung des Gesetzgebers, wonach seit 2011 die „Reparatur von therapeutischen Geräten ... nicht mehr als regelbedarfsrelevant berücksichtigt (wird), da hierfür ein neuer einmaliger Bedarf im SGB II und im SGB XII eingeführt“ wurde.² Das SG Osnabrück betont zudem: „... anders als die Korrektur der Gläser oder der Wechsel des Brillengestelles aufgrund von Modetrends spielen Reparaturkosten im Alltag von Brillenträgern eine absolut untergeordnete Rolle. Es handelt sich daher bei Reparaturkosten gerade nicht um typische Kosten eines Brillenträgers.“

Mit dem Gericht ist messerscharf zu folgern, dass für Bedarfe, die zu Gunsten der Extraleistungen des § 24, 3 Nr. 3 SGB II „aus der Regelsatzberechnung herausgenommen wurden“, auch Extraleistungen nach § 24, 3 Nr. 3 SGB II zu zahlen sind. Damit war das Amt zu verurteilen, die Reparaturkosten zu erstatten.

Im konkreten Fall wurden die Kosten eines Ersatzgestells sowie der „Einarbeitung der Gläser“ als Reparaturkosten bewilligt, da die Reparatur des gebrochenen Steges der Brille nicht möglich war. Und da es nur um geringe Kosten ging (49 Euro für die Brillenfassung und 20 Euro für die Einarbeitung der Gläser), verzichtete das Gericht darauf zu prüfen, ob es ein noch günstigeres Angebot gegeben hätte.

1 Siehe Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, EVS 2008, Fachserie 15 Heft 5, S. 13. Extraleistungen zur Anschaffung orthopädi-

scher Schuhe bietet seit 2011 der neue § 24, 3 Nr. 3 SGB II.

2 Urteil SG Osnabrück, S 33 AS 46/12, Blatt 2 mit Verweis auf die Bundestagsdrucksache 17/3404, Bl. 58

Das Gericht hätte sein Urteil zudem mit Verweis auf das Datenerhebungsverfahren bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS) absichern können. Dort wurde das Ausgabenverhalten der Verbraucher mittels Haushaltsbuch ermittelt, wobei alle Ausgaben für „Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen“ ohne jede weitere Unterscheidung zusammen in einem Feld einzutragen waren (EVS-Haushaltsbuch, Blatt 48). Die Reparaturkosten unterschiedlicher Geräte sind daher in der weiteren statistischen Bearbeitung der Daten nicht mehr zu unterscheiden und blieben somit auch in ihrer Gesamtheit im Regelsatz unberücksichtigt. Es muss Extraleistungen für die Brillenreparatur geben.

Über das Urteil hinaus denken: Brillenkorrektur = Reparatur

In Frage zu stellen ist, ob die Korrektur der Gläser nicht mit einer Reparatur gleichzusetzen ist. Unter „reparieren“ versteht man Instand setzen, wiederherstellen, ausbessern. Bei veränderter Sehschärfe verlieren die Brillengläser ihre zweckbestimmte Funktion und müssen instand gesetzt oder ausgetauscht werden. Da ähnlich wie bei dem zerbrochenen Brillengestell eine Anpassung in der Regel schwerlich bis unmöglich ist, ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion (d. h. die Instandsetzung/Wiederherstellung/Ausbesserung = Reparatur) nur durch Austausch der Gläser zu erreichen. Von der Funktion der Brille für den Menschen her gedacht wäre das im Sinne des Urteils des SG Osnabrück eine nicht im Regelsatz berücksichtigte Reparatur eines therapeutischen Gerätes. Zwar hätte das SG Osnabrück dieser Interpretation seines Urteils widersprochen, da es die Korrektur der Gläser als nicht untypischen Bedarf von Brillenträgern einstufte, jedoch muss ernsthaft die Frage gestellt werden, wie hier „Korrekturen“ einzustufen sind – bzw. ob nicht vielmehr immer eine Instandsetzung/Wiederherstellung/Ausbesserung vorliegt, wenn durch Austausch der Brillengläser die Zweckbestimmung des therapeutischen Gerätes wieder hergestellt wird – und ob folglich Leistungen des SGB II (§ 24, 3 Nr. 3) zu bewilligen sind.

Weiter zu überprüfen bleibt, ob die im Regelsatz enthaltenen 2,26 Euro für die Brillen-Anschaffung ausreichend sind und ob überhaupt statistisch relevante Erhebungsdaten diesen Betrag begründen.

Den Realitätsbezug wieder finden

Die Lebensrealität ist anders. Manche Menschen brauchen ihr Leben lang keine Brille, andere ‚im Alter‘ eine Lesebrille, wieder andere brauchen ein therapeutisches Gerät, das Kurz- und Weitsichtigkeit gleichermaßen ausgleicht. So können bei BrillenträgerInnen je nach Alter und individuellem Verlauf der Veränderung des Sehvermögens Kosten entstehen, die mit Sicherheit nicht mit 2,26 Euro pro Monat zu finanzieren sind.

Erhebliche Zweifel nähren hier bereits die Daten der EVS 2008 selbst. Dort werden monatlich 23,09 Euro bei denen vermerkt, die tatsächlich Ausgaben für therapeutisches Gerät hatten.³

Bitte machen Sie sich klar: Wenn bereits der durchschnittliche Bedarf eines Monats den „Ansparbetrag“ von gut zehn Monaten (10 x 2,26) aufbraucht, sind überdurchschnittliche Bedarfe aus dem Regelsatz erst recht nicht finanzierbar.

Wenige Momentaufnahmen aus den Lebenswelten von Brillenträgern mögen deren Bedarfslagen verdeutlichen:

- Es ist nicht selten, dass zweimal im Jahr Veränderungen der Sehschärfe Korrekturen der Brille durch entsprechend geschliffene Gläser erfordern. Wie soll das von 2,26 Euro pro Monat finanziert werden?
- Eine „Entspiegelung“ der Gläser wurde schon früher von den Krankenkassen und Sozialleistungsträgern als „Luxus“ eingestuft. Doch einerseits dient die Entspiegelung unter bestimmten Lichtverhältnissen der Sicherheit der TrägerInnen der Brille. Andererseits ermöglicht sie, dem Brillenträger in die Augen zu sehen. Dieses Moment menschlicher Kommunikation geht ohne Entspiegelung in vielen Situationen verloren, was ein erheblicher Qualitätsverlust im menschlichen Miteinander ist.

³ Siehe Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 140, Zeile 100 0613 090, Therapeutische Mittel und Geräte

- Gleitsichtgläser, also Gläser, die Kurz- und Weitsichtigkeit ausgleichen, sind auch Luxus ... angeblich. Man soll sich zwei Brillen anschaffen und dann ständig wechseln. Gibt es dann 2,26 Euro zusätzlich pro Monat? Und versuchen Sie z. B. beim Autofahren, auf dem Weg zur Arbeit, die Brillen zu wechseln, wenn Sie einerseits den Tachometer und andererseits den Verkehr im Auge behalten wollen/sollen?⁴
- Damit Sie besser (aus-)sehen! ist der Werbeslogan eines Optikers. Was hat gepflegtes Aussehen mit den Chancen am Arbeitsmarkt zu tun? Was mit dem individuellen Wohlbefinden?

Unstrittig sollte sein, dass die Kosten der Ersatzbeschaffung von Brillen- und -gläsern aufgrund geänderten Sehvermögens als Reparatur im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II gelten müssen. Denn wo in den letzten Monaten Geld für die Anschaffung von Brille oder Brillengläsern verbraucht wurde, muss es für die Nachbesserung Extrageld geben.

Aber eine Brille muss auch den täglichen Anforderungen genügen und dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen. Dafür sind Extraleistungen zu bewilligen.

Extraleistungen wegen Gleichbehandlung

Bedenken Sie: die im Regelsatz enthaltenen 2,26 Euro sollen alle Kosten decken, die im Bereich therapeutischer Geräte anfallen, z. B. für Hör-, Inhalier-, Massage-, Bestrahlungs-, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte, Heizkissen, -decken, Brillen und -gläser, Kontaktlinsen und Kontaktlinsen- und Ultraschallreinigungsgesäte. Bis 2011 gehörten dazu auch die Kosten orthopädischer Schuhe, die nun zusätzlich bewilligt werden. Eine einzige Position wurde letztlich willkürlich herausgegriffen. Die hohen Kosten dieses Schuhwerks rechtfertigen die Extraleistungen. Doch genauso unstrittig sollte es nach Einführung des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sein, dass auch allen

anderen Extraleistungen zustehen, die für therapeutische Hilfsmittel viel Geld ausgeben müssen. 2,26 Euro sind lächerlich. Schon gar nicht sind damit die tatsächlich konkret auftretenden Kosten zu tragen. Hier versagt das Statistikmodell. Dies Versagen stellt nur die (relativ) besser, denen für therapeutische Geräte keine Kosten entstehen und benachteiligt die, die diese benötigen.

Wo stehen wir eigentlich?

Der aus der EVS abgeleitete Betrag von 2,26 Euro für therapeutische Geräte bedeutet: Menschen mit geringem Einkommen können sich diese nicht wirklich leisten. Wollen sie wirklich alltagstaugliche Brillen, also entspiegelt und ggf. mit Gleitsichtfunktion, müssen sie sich diese mit verschärftem Mangel anderswo erkaufen. Extraleistungen auch für die erste Brille müssen die Regel sein. Ob daran Herr Schiewerling gedacht hat, als er fest überzeugt war, dass Jobcenter Extraleistungen für Brillen bewilligen?

Dieses „klein-klein“ in der Auseinandersetzung um eigentlich Alltägliches und zwar in einem Land, welches sich zu den „Hochkulturen“ im 21. Jahrhundert zählt, ist mehr als unsäglich. Während sich einige wenige den Reichtum aneignen, müssen sich die ‚VerliererInnen‘ in der Auseinandersetzung um das Notwendige mit (juristischen) Details befassen, die Nicht-Fachmenschen allzu schnell überfordern. Doch solange sich die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht deutlich ändern, müssen wir uns auf diejenigen verlassen, die diese Auseinandersetzungen „klein-klein“ mit hohem Engagement immer wieder führen.

Fragen Sie mal Herrn Schiewerling, was seine vom Steuerzahler finanzierte Brille gekostet hat?

Siegfried Stahl/Guido Grüner

⁴ Vgl. auch SG Detmold, Urteil, 11. 1. 2011, Az. S 21 AS 926/10, das einem an Diabetes Erkrankten Geld für eine Gleitsichtbrille bewilligte mit Argumenten, die zum neuen Mehrbedarf des § 21, 6 SGB II führten.

**Bündnisse für ein besseres Leben für alle ...
kann es nur zusammen geben**

Auf nach Wietze!

Die ALSO Oldenburg ruft auf zum Aktionscamp in Wietze/Celle (28. 8. bis 1. 9.) und zur Demo und Schlachthofumzingelung am 28. 8.. Wir beteiligen uns ab dem 28. 8. dort auch mit einem Workshop auf einer Wiese bei Wietze. Neben vielen Informationen, gemeinsamem Kochen und Feiern geht es auch um die internationale Vernetzung der Protestbewegungen.



WWW.WIR-HABEN-ES-SATT.DE

Wir würden uns freuen, wenn viele Gruppen aus dem Bereich der „Sozialen Frage“ kommen. Beteiligt Euch an den Debatten, der Vernetzung und den Aktionen. Protestieren wir gemeinsam gegen das Höfesterben, für weltweit faire Regeln für eine bäuerliche Landwirtschaft, artgerechte Tierhaltung, sichere Lebens- und Futtermittel ohne Gentechnik, für Biodiversität, den Schutz von Boden, Wasser und Klima, für gesundes, faires und regionales Essen für alle durch ein ausreichendes Existenzminimum, gegen Lebensmittelkandale, unververtretbaren Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung und prekäre Arbeitsverhältnisse

in der Agrarindustrie durch faire Löhne und faire Arbeitsbedingungen.

Lest mehr bald unter www.wir-haben-es-satt.de

Das rassistische Gutscheinsystem ist abgeschafft!!!

Die neue Landesregierung in Niedersachsen hat die angekündigte Wende in der Asyl- und Flüchtlingspolitik durch den Erlass vom 27.02.2013 hinsichtlich der Abschaffung der Wertgutscheine umgesetzt.

Niedersächsischen Kommunen wird darin ermöglicht, zukünftig von der Ausgabe von Gutscheinen an Asylbewerber_innen und Flüchtlinge abzusehen und Bargeld auszusahlen.

Viele Städte und Landkreise haben bereits auf Bargeld umgestellt oder sind in entsprechender Planung. Allerdings gibt es in Niedersachsen auch Kommunen, die weiterhin am Gutscheinsystem festhalten wollen, wie z. B. der Landkreis Harburg, Vechta und Celle. Einen genauen Überblick bekommt ihr auf der Seite des Niedersächsischen Flüchtlingsrates.

Aber: Das Asylbewerberleistungsgesetz besteht weiterhin!

Konkret bedeutet es, dass die Regelung der neuen Landesregierung z. B. nach einem Regierungswechsel wieder rückgängig gemacht werden kann. Außerdem berechtigt das Asylbewerberleistungsgesetz Kommunen, die Umstellung von Wertgutscheinen auf Bargeldauszahlung nicht umzusetzen. Der neue Innenminister hat nicht die Chance ergriffen, die Ausgabe von Bargeld anzuweisen und überlässt den Kommunen die Entscheidung darüber, wie das AsylBLG angewendet wird.

Die Abschaffung des Gutscheinsystems ist auch nur ein kleiner Schritt auf dem Weg, die Lebenssituation der Asylbewerber_innen und Flüchtlinge zu verbessern. Es gibt viele weitere Forderungen für eine andere Flüchtlingspolitik, u. a.

- Abschaffung des Arbeitsverbots,
- Abschaffung der Residenzpflicht und Wohnverpflichtung,
- Abschaffung der Unterbringung in Großunterkünften.

Alle Parteien haben vor der Landtagswahl Aussagen darüber gemacht, dass es erheblichen Änderungsbedarf in der Asyl- und Flüchtlingspolitik gibt. Wichtig ist, nicht abzuwarten, wie die neue Landesregierung sich verhält, sondern weiterhin Druck auszuüben, damit eine Kehrtwende in der Asylpolitik umgehend durchgeführt wird. Im folgenden findet ihr eine kurze Dokumentation des Widerstandes gegen das rassistische Gutscheinsystems in Niedersachsen.

Das Wertmarken- / Gutscheinsystem bundesweit und in Niedersachsen

Die Diskussion um die Wertmarken für Flüchtlinge wurde in Niedersachsen bereits in der 80er Jahren geführt. Flüchtlingen wurden die ihnen zustehenden Leistungen in Form von Sachleistungen und Gutscheinen ausgegeben. Nach einer Kritik des Flüchtlingswerkes der Vereinten Nationen wurden 1987 unter Ministerpräsident Albrecht die Sammellager aufgelöst und auch die Wertmarken abgeschafft. Dies wurde u. a. auch damit

begründet, dass die Wertmarken ohnehin nur von den Wohlfahrtsverbänden in Bargeld umgetauscht werden würden.

Nach Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes 1993 und nach einer entsprechenden Weisung des niedersächsischen Innenministeriums wurde aber das Wertmarken (Gutschein-)system in Niedersachsen flächendeckend umgesetzt. Das heißt, ab jetzt wurde Flüchtlingen die ihnen zustehende Unterstützung nur noch in Form von Sachleistungen und Wertmarken zugebilligt (mit Ausnahme eines kleinen Taschengeldes). Andere Bundesländer haben den Entscheidungsspielraum, den das AsylBLG lässt, anders genutzt. So erhalten Flüchtlinge in Brandenburg (seit November 2011), Hamburg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Bargeld statt Gutscheine. Im Saarland gibt es teilweise Essenspakete, teilweise Bargeld, in Baden-Württemberg eine Mischung aus allen drei Möglichkeiten. Einzig in Bayern bekommen die Flüchtlinge noch immer fast ausschließlich Sachleistungen.

Die Situation bis März 2013 war daher nicht nur durch den Bundesgesetzgeber, sondern insbesondere auch von der niedersächsischen Landesregierung (1990 bis 2003 SPD, 2003 bis 02/2013 CDU) herbeigeführt worden. Sie hat sich für die Ausgabe von Gutscheinen statt Bargeld für Flüchtlinge entschieden – sie hätte auch anders handeln können.

Im niedersächsischen Landtag hat es mehrfach Anträge gegeben, die zum Ziel hatten, das Wertmarkensystem zugunsten der Auszahlung von Bargeld abzuschaffen. Zuletzt hat Innenminister Schünemann 2008¹ Stellung bezogen und dabei deutlich gemacht, dass er am Gutscheinsystem festhalten wird, damit die Bundesrepublik für Flüchtlinge eine „deutlich verminderte Anreizwirkung“ habe. Eine Argumentation, die er in späteren Begründungen gegenüber den Kommunen wiederholt.

Praktischer Widerstand

In ganz Niedersachsen gibt es Initiativen, die Flüchtlinge unterstützen. Darunter auch Gutscheinbündnisse, die einen kleinen Teil dazu beitragen wollten, der Ausgrenzung etwas entgegen zu setzen. Ganz praktisch bedeutete dies, den Flüchtlingen die Wertmarken, mit denen die Gemeinden ihnen die zustehende Sozialhilfe auszahlt, in Bargeld umzutauschen. Dies betrifft die Flüchtlinge, die sich entweder im Asylverfahren befinden oder nach der Genfer Konvention nicht abgeschoben werden dürfen. Auf die Sozialhilfe angewiesen sind diese Menschen, da sie einem Arbeitsverbot unterliegen.

Der behördliche Zwang, mit Gutscheinen einzukaufen, bedeutet, keine freie Wahl der Waren und Geschäfte zu haben. Viele Läden nehmen die Gutscheine nicht an. Auch eine AnwältIn oder eine andere Beratungsleistung lässt sich mit Gutscheinen nicht bezahlen. Darüber hinaus wird bei einem Einkauf der / die Asylsuchende stigmatisiert. Den Beobachter_innen wird signalisiert: Er / Sie gehört nicht dazu, mit ihm oder ihr ist etwas nicht in Ordnung, sonst hätte er oder sie nicht diese Gutscheine.

Das Gutscheinsystem stützt und nährt die rassistischen Meinungen und Bilder vom „Ausländer“, der nicht mit Geld umgehen kann und daher seine / ihre Familie nicht versorgen kann. Durch den Tausch der Wertmarken soll der Einkauf mit diesen auf viele Schultern verteilt werden.

In Oldenburg hat sich bereits 1998 ein Gutscheinbündnis gegründet. Mitglieder verschiedener Gruppen und Initiativen und Einzelpersonen richteten eine Tauschbörse ein. Flüchtlinge konnten die Wertmarken in Bargeld, die Unterstützer_innen ihr Bargeld gegen Wertmarken eintauschen, mit denen sie dann ihre Einkäufe tätigen. Neben dem Tausch der Wertmarken organisierte die Gruppe Masseneinkäufe in den Läden, die keine Gutscheine annahmen, um auf die Willkür der Handhabung

¹ Rede nds. Innenminister Schünemann nds. Landtag 17.09.2008

der Wertmarken aufmerksam zu machen. Auf Gemeindefesten, Filmtagen und politischen Veranstaltungen wurde auf das Gutscheinsystem aufmerksam gemacht und um Tauschpartner_innen geworben.

Im Dezember 1998 bilanzierte das Gutscheinsbündnis nach neunmonatiger Arbeit: „Durch den Umtausch sollte eine breite Gegenöffentlichkeit mobilisiert werden, die dann wiederum Druck auf die Stadtverwaltung ausübt, die neben der Bezirksregierung und dem niedersächsischen Innenministerium verantwortlich ist für die Einführung der Gutscheine. Es haben sich ganz viele mit am Umtausch beteiligt und mit den Flüchtlingen solidarisiert. Und trotzdem, eine breite Gegenöffentlichkeit können wir das nicht nennen. Kirchengemeinden, die wir um Unterstützung gebeten haben und auch die Parteien, die sich im Rat gegen

die Einführung des Gutscheinsystems ausgesprochen haben, glänzten

bisher durch Abwesenheit. Sowohl beim konkreten Umtausch als auch bei den Bündnistreffen. Gutscheine für Flüchtlinge sind von keiner Partei mehr thematisiert worden, nicht in der Öffentlichkeit und nicht im Rat.“²

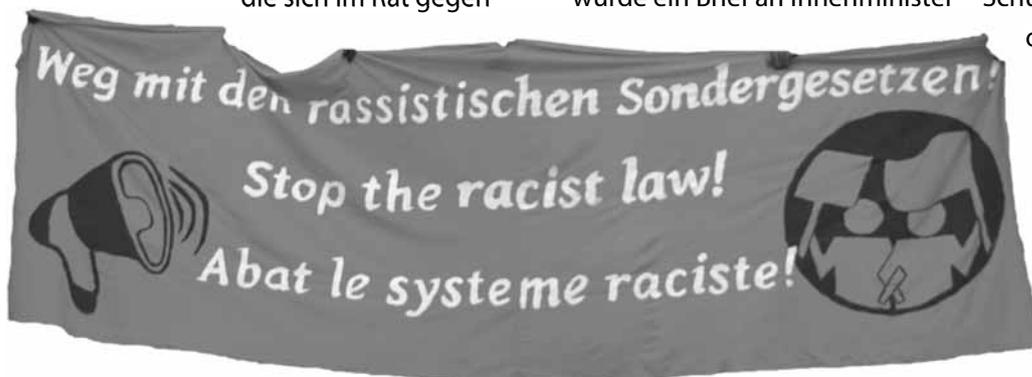
Das Gutscheinsbündnis konstatiert in seiner Bilanz auch, dass die Organisation des Gutscheinumtausches eine systemstabilisierende Funktion ausübt. Und trotzdem halten sie den Umtausch, der Flüchtlingen zu Bargeld verhilft, für eine der wenigen politischen Aktionen, die Flüchtlinge konkret und solidarisch unterstützt.

Langfristig ging es allen Unterstützer_innen aber immer auch darum, das gesamte Gutscheinsystem abzuschaffen. Darum wurde vom Gutscheinsbündnis Oldenburg immer wieder durch öffentliche Aktionen, in denen der Gutscheintausch bekannt gemacht wurde, auch auf die Abschaffung hingewirkt. Es wurden Unterschriften für eine Petition an den Landtag gesammelt³, und mehrfach Demonstrationen organisiert. Große (parteiliche) Öffentlichkeit wurde erreicht, indem das Thema Wertmarken von verschiedenen Initiativen im Rahmen der Einwohner_innenfragestunde in den Rat eingebracht wurde. So konnte erreicht werden, dass am 27.2.2012⁴ der Oldenburger Stadtrat beschloss, dass rassistische Gutscheinsystem endlich abzuschaffen und durch die Zahlung von Bargeld zu ersetzen. Anstatt jedoch mit der Auszahlung von Bargeld zu beginnen, wurde ein Brief an Innenminister Schünemann mit

der Bitte um Erlaubnis geschrieben. Nachdem dieser in einer Stellungnahme vom 10.4.2012⁵ eine Veränderung der bisherigen

Praxis allerdings rigoros untersagte, wurde ängstlich der eigene Beschluss, zu den Akten gelegt. Erst die Weisung des neuen Innenministers Pistorius am 27.02.2013, durch die es den Kommunen freigestellt wird, selbst darüber zu entscheiden, in welcher Form den Flüchtlingen der ihnen zustehende Lebensunterhalt gewährt wird, brachte dann endlich den Erfolg.⁶ Seit April 2013 zahlt die Stadt Oldenburg den Asylbewerber_innen und Flüchtlingen Bargeld aus.

Ein Text des Gutscheinsbündnisses Oldenburg



² Alhambra Programm Dezember 1998 S.6

³ <http://www.nds-fluerat.org/projekte/solitausch-bargeld-statt-wertgutscheine/petition/>

⁴ http://buergerinfo.oldenburg.de/to0040.php?__ksnr=1750

⁵ Antwortschreiben Schünemann vom April 2012

⁶ <http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20130304-Erlass-vom-27022013.pdf>

Stiefmutterallüren der Jobcenter

Zur schlechten Behandlung kleiner Einkommen durch Jobcenter

Unterhalt, Kranken-, Arbeitslosen-, Kinder-, Übergangs- oder Überbrückungsgeld, Ferienjob, Eltern- oder Mutterschaftsgeld, Arbeitseinkommen von Nicht-Erwerbsfähigen – diese Einkommen haben oft gemeinsam: sie reichen nicht zum Leben, müssen mit Hartz IV aufgestockt werden und werden im Jobcenter besonders stiefmütterlich behandelt – zum Nachteil von Leistungsbeziehenden.

Die ‚schlechte Behandlung‘ fängt bei der Verweigerung des Freibetrags für die KFZ-Versicherung an (obwohl dieser selbstverständlich bei allen Einkommensarten anzuwenden ist) und reicht über die Ungleichbehandlung von Ein-Verdiener- und Zweiverdienerhaushalten bis hin zur finanziellen Benachteiligung von Menschen, die im Amt als nicht erwerbsfähig gelten.

Wollte das Amt hingegen korrekt vorgehen, müsste es konsequent dem Gesetzesgrundsatz folgen, dass Hartz-IV-Aufstocker mehr Geld zum Leben haben sollen als Nicht-Aufstocker. Diesem Ziel dienen „Einkommensfreibeträge“, die Teile des Einkommens gegenüber dem Alg II anrechnungsfrei stellen. Dadurch stehen diese Einkommensteile zusätzlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

Die Praxis sieht anders aus. Besonders stiefmütterlich behandelt werden Einkommen, die aus anderen Sozialleistungen stammen. Hier fehlen in Bescheiden immer wieder Freibeträge. Wie unzureichend Jobcenter hier Gesetze und Verordnungen anwenden, soll die detaillierte Arbeitshilfe verdeutlichen, die wir als Extra-Download zu dieser Ausgabe anbieten. Wahrscheinlich wird sie auch vielen, die beratend in Sachen Hartz IV unterwegs sind, hilfreich sein.

Ausdrücklich wollen wir die Aufmerksamkeit auf die korrekte Bereinigung derjenigen Einkommensarten lenken, die im Schatten von Arbeitswelt und -einkommen dem Lebensunterhalt dienen. Es geht unter anderem um „mühevolle Einkommen“, die „Übertragung von Freibeträgen bei Mischeinkünften“, den Freibeträgen für die Arbeitseinkommen Nicht-Erwerbsfähiger und weitere, oft übersehene oder vermeintliche Sonderfälle. Mögen diese Hinweise dazu beitragen, Jobcenter zu sorgfältiger Arbeit dort anzuhalten, wo es zu unserem Nutzen ist.

quer-Redaktion

Download der Arbeitshilfe Einkommenbereinigung

Nebelkerzen statt Aufklärung – eine Routine in Jobcentern

Im ersten Beitrag zu Ausgrenzungsroutinen der Jobcenter ging es um Hürden im Alg-II-Antragsverfahren („Abwimmeln von AntragstellerInnen im Schnellverfahren“ und „Nachweisführung“)¹. Ergänzend hier noch der Hinweis auf 14 GOLDENE REGELN für den erfolgreichen Alg-II-Antrag. Dort warnt die Fürther Arbeitsloseninitiative zudem: Die/Der SachbearbeiterIn ist NICHT euer ‚Beichtvater‘!

In diesem Heft geht es um Vernebelungsstrategien, mit denen Jobcenter Leistungsberechtigte an der Wahrnehmung ihrer Rechte hindern. Abschnitt eins gilt der Praxis, Antragsteller auf Nebenschauplätzen zu zermürben und abzuwimmeln, Abschnitt zwei den Behördenschreiben.

1. Abwimmeln durch Zermürben

Zusätzlich zum Alg-II-Neuantrag wird oft ein Extraformular mit der Frage vorgelegt, wie denn bislang der Lebensunterhalt bestritten wurde². Ging das Ende eines Jobs oder z. B. von Alg 1 oder Krankengeld voraus, ist mit der Antwort alles klar. Ist die Biographie nicht so ‚normal‘, sondern – aus Sicht des Amtes – eher ungewöhnlich, sieht sich das Amt ermutigt zu versuchen den Antrag abzuweisen. Dazu stellt es Fragen dieses Kalibers: Warum braucht jemand Alg II, der sich bisher als Obdachloser, Kleinselbständiger oder als ‚ewiger Student‘ durchgeschlagen hat? Und: Warum ist das nicht weiter möglich?

1 Der erste Beitrag zu den Routinen der Jobcenter (in *quer* Heft 4, Dez. 2012) hieß *Don't think about it – just do your job!* – so steht es auf dem Plakat im Büro eines leitenden Jobcenter-Mitarbeiters in Oldenburg.
2 Im Grunde eine unzulässige Frage, schließlich geht es nicht um einen möglichen Hilfebedarf in der Vergangenheit.

Auf der Erscheinungsebene wird Antragstellern unterstellt, sie wollten unberechtigt, also ohne Hilfebedarf, Alg II beziehen. Doch im Hintergrund steht – aus Sicht Erwerbsloser – der zwischen den Jobcentern laufende Wettbewerb um das effektivste Verwaltungshandeln. Hier heißt die Disziplin: Wer lehnt die meisten Erstanträge ab?

In Folge dessen werden nicht beibringbare Nachweise zum Einkommen in der Vergangenheit oder dessen Ausbleiben in Gegenwart und Zukunft verlangt. So kam das Oldenburger Amt auf die Idee zu behaupten, es gäbe keine Alg-II-Bewilligung ohne

- Nachweise darüber, bei wem sich der Obdachlose bislang durchgeschnorrt und/oder Unterstützung gefunden hat und wo er übernachten durfte,
- Auskünfte über vormalige Kunden von Kleinselbständigen und deren Ausbleiben wie auch die Nicht-Auftragserteilungs-Bescheinigung der Nicht-Auftraggeber,
- eine Selbstanzeige als Dieb wegen ‚Containerns‘ (= Nutzung im Einzelhandel weggeworfener Produkte).

Je absurder der geforderte Nachweis, umso unverzichtbarer sollte er sein. Antragsteller wurden teils monatelang ergebnis- und mittellos abgespeist. Aber umge-

kehrt gilt auch: Je absurder die Anforderungen des Amtes, umso schneller sind sie mit Begleitung abzuräumen. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Ein Teamleiter verweigerte selbst gegenüber mehreren Begleitern die Leistung, da »er hier nicht an die Hilfebedürftigkeit glaube und schon in anderen Fällen ohne echte Notlage gezahlt wurde.« Hier klappte die Leistung über die Amtsleitung.

„Wir lassen niemand verhungern!“

Das Amt zündet Nebelkerzen um von der Klärung zweier entscheidender Fragen abzulenken:

1. Gibt's im konkreten Einzelfall einen Hilfebedarf und Leistungsanspruch?
2. Wenn ja, ist dieser unmittelbar und braucht's daher Sofortleistungen?

Wollte das Amt bei Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wirklich sachlich ermitteln, gäbe es praktikable Hinweise zum Nachweis³ des Hilfebedarfs (z. B. über den aktuellen Kontoauszug oder die persönliche Mittellosigkeitserklärung). Unterstellungen, Provokation und Polemik von Amtsvertretern sind hingegen Instrumente der Leistungsverweigerung – aber als Handlungsschemata durchschau- und überwindbar. Mit Ämter-Begleitung⁴ und der rationalen Dokumentation des Hilfebedarfs gelingt das erfahrungsgemäß am schnellsten. Um den Hilfebedarf gilt es sich daher mit dem Amt zu streiten und sich nicht auf Scharmützel um sachfremde Einwürfe oder Provokationen einzulassen.

Für den Fall, dass das Amt weiter Zweifel vorschiebt, wird es zumindest vorläufig bewilligen müssen (und kann danach weiter ermitteln). Denn es darf niemand mittellos wegschicken. Wir lassen niemand verhungern!

³ „Nachweis“ heißt nicht „Beweis“, sondern glaubhaft machen ohne unverhältnismäßige Anforderungen.

⁴ An 135 und mehr Orten gibt es Begleitangebote. So viele nennt schon www.wirgehenmit.org (Stand 26. 5.). Manche Angebote finden sich bei Tacheles oder gleich in der Initiative vor Ort.

so der örtliche Amtsleiter. Das gilt nach Erfahrung der ALSO-Begleitung spätestens, wenn Erwerbslose daran entschlossen erinnern. Auch Überraschungen können helfen. War schon einmal jemand in Begleitung eines Priesters im Amt? Wenn das Amt meint Hilfe autoritär, unsachlich oder rüde verweigern zu können, hilft uns Kreativität und Mut.

2. Verschleiern und Entmutigen mit Buchstaben

Jobcenter kommunizieren mit Formschreiben. Deren Sprache, Textbausteine und Gestaltung selbst sind Kern ihrer Verwaltungsroutine. Wären diese Schriftstücke verständlich und informativ, könnten Betroffene auch deren Inhalt verstehen und angemessen reagieren. Sind sie das nicht, bleiben Leistungsberechtigte uninformatiert und werden die dortigen Fehler kaum entdecken, geschweige denn sich wehren.

Der Leistungsbescheid – Heuhaufen der Jobcenter

Versuche, in Alg-II-Bescheid und „Berechnungsbogen“ die wichtigsten Infos zu finden, werden schnell zur Suche nach der Nadel im Heuhaufen. Ohne vertiefte Alg-II-Kenntnis bleibt die Alg-II-Berechnung eines der letzten Mysterien des 21sten Jahrhunderts.

Denn sie bieten keinen klaren Zugang zu den wichtigsten Informationen wie: Wie wurde Einkommen angerechnet? Welches Darlehn wird bedient? Welche Restforderung ist noch offen? Immer noch sind die Einträge zu Miete, Neben- und Heizkosten unzuverlässig. Erst neuerdings weisen sie aus, welche Beträge auf das eigene Konto, welche auf andere gehen. Bezeichnend auch, dass seit Jahren irgendwelche Beträge im Berechnungsbogen bei „Krankenkost“ eingetragen wurden, auch ohne dass je eine entsprechende Erkrankung bestand.

Neue Berechnungsbögen, altes Verwirrspiel

Wirklich informativer sind die neuen Alg-II-Berechnungsbögen nicht. Dort werden nun z. B. in der Tabelle zum „berücksichtigten Einkommen“ die Arbeitsmittel- und die Versicherungspauschale (15,33 Euro und 30 Euro) auch dann geführt, wenn tatsächlich mit dem Grundfreibetrag (100 Euro) gerechnet wird. Und die zweite Spalte ist dort sinnlos und enthält Rechenfehler. Zur Veranschaulichung lohnt ein Blick in den Musterberechnungsbogen, und dort z. B. wie auf Seite 2 mit dem 60-Euro-Betrag für die (Versicherungs-)Pauschale gerechnet wird. Nachvollziehbarkeit geht anders.

Extratabellen – wozu?

Seit 2005 enthalten die Berechnungsbögen zwei aufwändige Tabellen zur „Verteilung der Einkommensanteile unter Berücksichtigung der zuständigen Leistungsträger“ (zwischen Bund und Kommune). Diese blähen die Berechnungsbögen auf, sind zum Verständnis des Bescheids überflüssig und selbst Jobcenter-Mitarbeitern ein Rätsel. Machen Sie mal den Versuch! Auch im o. g. Musterberechnungsbogen werden sie nicht erläutert.

Und für die Fälle, wo solche Tabellen nutzen könnten (z. B. bei Rückforderungen), sind sie meist zu unvollständig um den individuellen Leistungsbetrag korrekt zu zeigen – mithin nutzlos. Z. B. fehlen die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Daher werden in den Rückforderungsschreiben teils ergänzende Berechnungen vorgenommen – oder gleich andere/höhere Beträge gefordert.

Erst am Ende kommt die Wurst

Die Zahlbeträge zum Alg II gehören vorn in den Bescheid – sollte man meinen. Zu finden sind sie erst am Ende oft mehrseitiger Berechnungsbögen. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Bundesagentur Leistungsbeziehende ins Unklare setzt, veranschaulicht auch, dass sie acht (!) Jahre brauchte, um wenigstens die an Dritte

abgeführten Teilbeträge für Miete, Heizung oder Einbehaltungen konkret auszuweisen. Zuvor stand dort statt einer Zahl „Festbetrag“, ein Platzhalter, der oft Fehler zu Lasten der Betroffenen verbarg (z. B. eine viel zu lang laufende Einbehaltung). Sollte die Behörde dann den „Festbetrag“ benennen und begründen, verwies die Behörde an den Geldempfänger, dessen Forderungen sie ungeprüft erfüllte, wenn es ein anderes Amt war.

Was heißt hier Anhörung?

Beabsichtigt das Amt, Geld zurück zu fordern, sind Betroffene zuvor „anzuhören“. Dem „Anhörungsschreiben“ der Jobcenter fehlt jedoch bereits das, womit die Anhörung beginnen sollte: die genaue Begründung und Berechnung des angeblich zu Unrecht bezogenen Betrags. Dies seitens des Amtes gleich mitzuliefern, müsste selbstverständlich sein (denn äußern kann sich jede/r nur zu Tatsachen) und kann keinen unvertretbaren Aufwand bedeuten. Die Anhörungsschreiben bestehen stattdessen aus den immer gleichen, einschüchternden Schuldvorwürfen.

Meine Erfahrung aus der Beratung ist, dass beinahe niemand diese „Anhörungen“ als Aufforderung begreift, sich zur beabsichtigten Rückforderung zu äußern. Ist das das mit diesen Schriftstücken verfolgte wahre Ziel? Ich meine: ja.

Denn Schreiben, die die Detailinformationen nicht liefern, um die es geht, sind nicht ernstlich als Aufforderung zur Stellungnahme zu begreifen. Sie bewirken Hilflosigkeit und Resignation. Die Frage „Wie soll ich denn?“ ist mir an dieser Stelle sehr geläufig.

Die heutigen „Anhörungsschreiben“ dienen dazu, eine von sachlichen Einwänden ungestörte Rückforderungsmaschine in Gang zu halten.

Was tun?

Eine genaue Stellungnahme ist nur möglich, wenn das Amt seine Forderung ausreichend spezifiziert. Dazu fordern wir sie als erstes auf. Die Rückforderung ist mit jedem Rechenschritt für jede Person und jeden Monat einzeln zu begründen. Dazu gehört, die bisher gezahlte Leistung dem aus Amtssicht geringeren Hilfsanspruch gegenüber zu stellen. Antworten auf solche Anfragen kommen in Oldenburg nach schriftlicher Anforderung meist binnen zehn bis vierzehn Tagen.

Nicht bange machen lassen

Häufig sind Rückforderungen bei näherem Hinsehen kein Schrecknis. In wohl mehr als der Hälfte der Fälle, über die wir beraten haben, waren sie nicht nur unberechtigt, vielmehr wurden Nachzahlungen des Amtes fällig, teils vierstellig.

Und noch eines: Rückforderungen kommen besonders aus den Abteilungen des Amtes, die ihrer Arbeit besonders schlecht nachkommen. Die hinter der Rückforderung stehende Berechnung ist meist auch nicht besser, so dass die Trümpfe schnell bei uns liegen.

50 Prozent

Bei aller Unverständlichkeit der Behördenschreiben verfolgen sechs Prozent aller Bedarfsgemeinschaften (BG) einen aktuellen Widerspruch, ebenfalls sechs Prozent eine Klage. In den Neuen Bundesländern ist es sogar jede zehnte BG, in den Alten Ländern, nur jede zwanzigste⁵. Die Erfolgsquote ist mit bis zu 50 Prozent erheblich. Wie hoch wären diese Quoten erst, wenn nach Außen offen erkennbar wäre, wie die Behörde arbeitet?

Guido Grüner



*Wer die Macht über die Schreibtische hat,
muss sich die Finger nicht selbst
schmutzig machen*

Heinrich Alt

⁵ Bundesagentur für Arbeit, Widersprüche und Klagen SGB II, April 2013, 1. Überblick (Aufruf 26. 5. 2013)

Blutgrätsche gegen den Gründungszuschuss

Von der Leyen und BA stoppen Existenzgründer/-innen

Ende 2011 gelang es Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen mit Hilfe der Regierungsparteien CDU und FDP die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Gründungszuschusses deutlich zu verschärfen. Seitdem haben die Arbeitsagenturen die entsprechende Förderung Arbeitsloser, die sich aus dem Arbeitslosengeld heraus selbständig machen wollen, drastisch zurückgefahren. Die Zahl der mit Gründungszuschuss Geförderten ist Anfang 2012 eingebrochen. Und Besserung ist nicht in Sicht.

Im Jahr 2011 wollte die Bundesregierung das Sozialgesetzbuch III (SGB III) reformieren, in dem neben den Bestimmungen über das Arbeitslosengeld auch z.B. die Leistungen zur Eingliederung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt geregelt sind. Sie schlug dem Bundestag u.a. drastische Kürzungen bei letzteren vor. Insbesondere wollte sie Arbeitslosen die Beantragung und Bewilligung des Gründungszuschusses erschweren. Die zuständige Arbeits- und Sozialministerin von der Leyen begründete dies mit „Mitnahmeeffekten“. Rund 70 Prozent der Geförderten seien gar nicht auf die Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit (BA) angewiesen, so von der Leyen.

Die Bundesregierung versprach sich von der Reform des SGB III insbesondere eigene Mitnahmeeffekte durch Einsparungen im Haushalt der BA, die sich indirekt auch positiv auf den Bundeshaushalt auswirken sollten. Statt wie vorher 1,9 Mrd. Euro (2010) bzw. 1,7 Mrd. Euro (2011) wollte sie in 2012 nur noch rund 470 Mio. Euro an Ausgaben für den Gründungszuschuss in den Haushalt der BA einstellen. Im Laufe der Gesetzesreform, bei dem sie sich einigem öffentlichen Gegenwind ausgesetzt sah, erhöhte die Regierung den Haushaltsansatz dann wieder auf 1 Mrd. Euro für 2012.

Gegen die Kürzungspläne der Bundesregierung erhob sich sofort starker Protest. Die Gewerkschaften, die Vertreter der Oppositionsparteien im Bundestag und viele

Arbeitsmarktexperten warnten davor. Damit werde ein erfolgreiches Instrument zur Wiedereingliederung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt beschädigt. Viele Interessenten würden es unter den neuen Regelungen nicht mehr wagen, sich selbständig zu machen. Dies rechne sich auch ökonomisch nicht, zumal viele Gründer/-innen mittelfristig auch für andere Arbeitsplätze schaffen würden. Und was die von Frau von der Leyen beschworenen Mitnahmeeffekte betreffe, so sei überhaupt nicht klar, ob und in welchem Umfang es die gäbe. Die Sicherheit vor Existenzangst in der Gründungsphase sei zudem ein außerordentlich erwünschter Effekt.

Gesetzliche Verschärfungen...

Die Regierung zeigte sich jedoch gegenüber den Argumenten Anderer schlicht nicht zugänglich. Gegen den Widerstand des von der Opposition beherrschten Bundesrats setzte sie Ende Dezember 2011 das neue SGB III in Kraft. In Bezug auf den Gründungszuschuss bedeutete dies mehrere klare Verschlechterungen:

- Statt wie vorher 90 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld müssen nun 150 Tage Anspruch am Zeitpunkt übrig sein, ab dem jemand mit der Selbständigkeit beginnt;
- Statt vorher 9 Monate Förderung in Höhe des vorherigen Anspruchs auf Arbeitslosengeld samt 300 Euro Sozialversicherungspauschale soll es diese erste För-

derphase jetzt nur noch sechs Monate lang geben (die zweite Förderphase, in der die Arbeitsagentur bei Nachweis einer erfolgreichen ersten Förderphase nur noch die 300 Euro Sozialversicherungspauschale zahlt, wurde dagegen ab 2012 auf neun Monate verlängert);

- Statt des vorherigen Rechtsanspruchs ist der Gründungszuschuss seit 2012 nur noch eine reine „Kann-Leistung“. Vor Bewilligung des Gründungszuschusses können die Mitarbeiter/-innen der BA nun prüfen, ob ihnen das Gründungskonzept richtig und sinnvoll erscheint (wovon sie im Prinzip keine Ahnung haben), Und sie sollen jetzt auch prüfen, ob nicht eine Vermittlung in normale Lohnarbeit wahrscheinlich ist, was dann Vorrang hätte.

...und ihre Folgen

Die Zahl der Personen, die aus der Arbeitslosigkeit heraus in eine selbstständige Existenz wechseln, ist seit der Gesetzesänderung zurückgegangen. Sie sank laut den Monatsberichten der Arbeitsagentur Oldenburg- Wilhelmshaven ab Januar 2012 sofort klar ab. Gleiches gilt auch für die Zahl der bewilligten Gründungszuschüsse. Lag diese im Arbeitsamtsbezirk OL- WHV z.B. im Januar 2011 noch bei 89, so sank sie im Januar 2012 auf elf neu aufgenommene Förderungen. Im Februar 2012 begannen dann noch elf neue Förderungen, ebenso im März 2012 (zum Vergleich: im März des Vorjahres waren es noch 63). Ab April 2012 weisen die Monatsberichte der örtlichen Arbeitsagentur die Zahl der mit Gründungszuschuss Geförderten dann nicht mehr aus. Das erspart der Bundesregierung und der BA peinliche Vorjahresvergleiche.

Bundesweit gilt nach Aussagen der staatlichen Förderbank KfW Gleiches. Nach ihren Aussagen ist die Zahl derer, die sich in 2012 haupt- oder nebenberuflich neu selbstständig gemacht haben, gegenüber dem Vorjahr um elf Prozent gesunken. Einen wesentlichen Grund für diese von der KfW negativ bewertete Entwicklung sehen deren Experten darin, dass die Bundesregierung

die Förderbedingungen für den Gründungszuschuss so verschärft habe. Die gesetzliche Verschärfung bedeute für Arbeitslose, die sich selbstständig machen wollen, nicht nur, dass sie von den Mitarbeiter/-innen der Arbeitsagenturen kaum noch Hilfe bei der Beantragung der Leistung bekämen. Sie müssten zudem in der Regel sehr gut vorbereitet sein und viel Zeit und starken Willen mitbringen, um die Hürden der staatlichen Bürokratie nun noch überspringen zu können. Immer mehr Betroffene würden vergrault, so die KfW. Zudem schreckt nach Erfahrung der ALSO Interessierte auch das durch die SGB III-Reform deutlich erhöhte finanzielle Risiko der Existenzgründung ab.

Weiter lesen wir in der Online-Ausgabe der Wochenzeitung „Die Zeit“:

„Seit Januar (2012, d. V.) seien die Beamten (der Arbeitsagenturen, d. V.) ‚nur noch auf Ablehnung gepolt‘, sagte Gründerberater Andreas Lutz in einem Interview (...). ‚Die Berater wissen ja nur, dass sie sparen sollen – nicht aber wie.‘ Nur wer als unvermittelbar gilt, darf sich noch selbstständig machen. So steht es in einer der wenigen klaren Anweisungen, die die Sachbearbeiter haben: ‚Sind zum Zeitpunkt der Beantragung keine Stellenangebote möglich, sind die Voraussetzungen zu prüfen und das Ermessen auszuüben‘, heißt es in einer Anleitung zur Vergabe des Zuschusses.“

Dafür, dass solche Erfahrungen kein Einzelfall sind, spricht auch ein Urteil des SG Mannheim (Der Gründungszuschuss als „Quasi-Pflichtleistung“) in dieser Ausgabe der *quer*¹. Der Blog www.gruendungszuschuss.de berichtet ferner davon, dass Betroffene, die sich gegen die restriktive Bewilligungspraxis der BA gerichtlich zur Wehr setzten, häufig gute Erfahrung machten. Die Arbeitsagenturen bezahlten den Kläger/-innen aufgrund erster positiver Urteile der Sozialgerichte oft schon im Vorfeld eines Prozesses im Wege des Vergleichs den Zuschuss ganz oder teilweise.

¹ siehe Seite 34

Im erwähnten Blog war auch von der Hoffnung zu lesen, dass es in 2013 wieder etwas bessere Chancen für Arbeitslose auf einen Gründungszuschuss geben könnte: Die Arbeitsagenturen hätten so massiv gespart, dass jetzt – im Wahljahr – wieder mehr Spielraum im Budget des Haushalts der BA sei.

Längerfristig denkbar ist nach Erfahrungen der ALSO aber auch, dass es dem Gründungszuschuss geht wie vielen anderen Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik vor ihm. Dass er nämlich irgendwann ganz abgeschafft wird, weil er ja sowieso keine große Rolle mehr spiele, wie dann in entsprechenden Gesetzesbegründungen häufig zu lesen ist.

Rainer Timmermann

Quellen:

Monatsberichte Januar 2011 bis Mai 2013 der Arbeitsagentur Oldenburg- Wilhelmshaven;

-

Harald Schmidt: „Tiefstand bei Firmengründungen. Selbständigkeit ist out.“ Siehe www.spiegel.de/karriere/berufsleben/tiefstand-bei-firmengruendungen-eslbstaendigkeit-ist-out-a-901062.html

-

Alexandra Werdes: Grundverkehrt! In: Die Zeit vom 13. 10. 2011

-

Kerstin Dämon: Es hat sich ausgegründet. Siehe www.zeit.de/karriere/beruf/2012-02/gruendungszuschuss-aenderungen/komplettansicht

Arbeitslosengeld 2 (Alg II) nach dem SGB II

Kein Ausschluss bei Familiennachzug

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die einen oder eine deutsche Staatsangehörige heiraten und dann in die Bundesrepublik ziehen, gilt der Leistungsausschluss vom Alg II gemäß § 7 Abs. 1 SGB II nicht. Denn sie fielen nicht unter die in dieser Bestimmung aufgeführten ausländischen Personengruppen, stellte das Bundessozialgericht (BSG) fest.

Im konkreten Fall ging es um einen Algerier, der eine deutsche Frau geheiratet hatte. Das Jobcenter verweigerte ihm Alg II, nachdem er in die Bundesrepublik gezogen war, weil er in den ersten drei Monaten des Aufenthalts nicht leistungsberechtigt sei. Doch hielten schon das Sozialgericht (SG) Köln und das Landesozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen den Leistungsausschluss nicht für rechtmäßig. Diese Gerichte erklärten, dass Familiennachzieher/Innen gerade nicht allein zum Zwecke der Arbeitssuche nach Deutschland eingereist seien. Ebenso wenig handle es sich bei ihnen um EU-Bürger/Innen, die voraussetzungslos in die Bundesrepublik einreisen könnten, in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts aber von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen seien, sofern sie nicht in der Bundesrepublik als ArbeitnehmerIn oder Selbstständige arbeiten würden. Und auch zur Gruppe der ebenfalls gesetzlich von SGB-II-Leistungen ausgeschlossenen

AsylbewerberInnen zähle der Betroffene offensichtlich nicht.

Das BSG hat nun die Entscheidungen der unteren Gerichte bestätigt. Denn der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 SGB II gelte nicht etwa generell für alle ausländischen Staatsangehörigen. Nur die in § 7 Abs. 1 SGB II aufgezählten Gruppen seien ausgeschlossen. Dies ergäbe sich aus dem Wortlaut der Bestimmung, seiner Entstehungsgeschichte und auch dem Zweck der Regelung.

*BSG, Urteil vom 30.1.2013,
AZ: B 4 AS 37/12 R,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Keine Anrechnung von öffentlich-rechtlichen Entschädigungen

Das BSG hat entschieden, dass Entschädigungszahlungen dann anrechnungsfrei bleiben müssen, wenn sie eine schwerbehinderte Person im Rahmen arbeitsgerichtlicher Verfahren ausdrücklich zum Ausgleich immaterieller Schäden erstritten hat. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn aus dem Vergleich nicht deutlich werde, dass es sich um Zahlungen solcher Art handle. Oder, wenn der Vergleich nur geschlossen worden sei, um Unsicherheiten über den Ausgang des Verfahrens zu beseitigen.

Den fraglichen Entschädigungszahlungen lagen mehrere arbeitsrechtliche Verfahren einer zu 60 Prozent

schwerbehinderten Person zugrunde. In diesen hatte der Betroffene eine Verletzung seiner besonderen Rechte im Bewerbungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern erfolgreich geltend gemacht. Der Schwerbehinderte hatte deshalb insgesamt rund 16.700 Euro an Entschädigungszahlungen durch Vergleich erstritten. Dies Geld wollte die zuständige Alg-II-Behörde dann, nach dem sie von dem Zufluss der Entschädigungszahlungen erfahren hatte, verteilt auf 12 Monate auf das Alg II des Betreffenden anrechnen.

Das BSG verwies das Verfahren nun an eine untere Instanz zurück, weil es noch oben erwähnten Klärungsbedarf bezüglich des genauen Charakters der Entschädigungszahlungen sah. Das Gericht erklärte aber grundsätzlich auch, dass Schmerzensgeld und damit vergleichbare andere Entschädigungszahlungen für erlittenen Schaden, der keinen Vermögensschaden darstelle, prinzipiell gemäß § 11 Abs. 3 SGB II alte Fassung anrechnungsfrei zu bleiben habe (diese Regelung ist jetzt in § 11 a Abs. 2 SGB II zu finden, d.V.). Diese Ausnahme von der Einkommensanrechnung sei vom Gesetzgeber ausdrücklich politisch gewünscht gewesen und setze eine entsprechende Tradition aus der früheren Sozialhilfe nach dem bis 2004 gültigen Bundessozialhilfegesetz fort, so das BSG.

*BSG, Urteil vom 23.8.2012,
AZ: B 14 AS 164/11 R,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Zinsen auf Schmerzensgeld anrechenbar

Im Gegensatz zum eigentlichen Schmerzensgeld sind die auf das daraus resultierende Vermögen gezahlten Zinsen sehr wohl als Einkommen im Sinne des Alg II anzusehen, entschied das BSG. Diese Zinsen seien daher auch entsprechend auf die Leistungen des SGB II anzurechnen. Denn bei den Zinsen aus Schonvermögen handle es sich um keine zweckbestimmte, sondern um eine zum Bestreiten des allgemeinen Lebensunterhalts einsetzbare Einkommensart. Deren Anrechnung als Einkommen stelle auch keine besondere Härte für Alg-II-Berechtigte dar.

*BSG, Urteil vom 23.8.2012,
AZ: B 14 AS 103/ 11 R,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Übernahme von Bewerbungskosten

Nach Ansicht des LSG Nordrhein-Westfalen muss die zuständige Alg-II-Behörde auch die Übernahme der Bewerbungskosten in der Eingliederungsvereinbarung (EGV) regeln, wenn sie darin Arbeitslose zum Nachweis einer festgelegten Anzahl von Bewerbungen verpflichten will. Andernfalls habe das Gericht erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der EGV. Denn sofern die von Arbeitslosen verlangten Bewerbungen finanzielle Belastungen verursachten, müsse die zuständige Alg II-Behörde regeln, wie diese Mittel aufgebracht werden könnten.

*LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.1.2013, AZ: L 7 AS 2045/12 AS,
Quelle: sozial.info 1/2013*

Zur Rechtswidrigkeit der EGV

Nach Ansicht des LSG Niedersachsen-Bremen ist eine Eingliederungsvereinbarung (EGV) vollständig rechtswidrig, sobald sich einzelne Bestimmungen daraus als rechtswidrig erweisen. Denn die EGV sei ja schließlich ein auf den Einzelfall hin abgestimmtes ‚Gesamtkunstwerk‘ zur Eingliederung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt. Von daher sei z. B. eine durch Verwaltungsakt einseitig erlassene EGV, die unter Androhung von über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehenden Sanktionen die Wahrnehmung von ärztlichen Terminen und Beratungsgesprächen im Jobcenter einfordere, nicht teilweise rettbar. Ebenso sei es offensichtlich rechtswidrig, wenn die Alg-II-Behörde von Arbeitslosen den Nachweis von Bewerbungen einfordere, ohne verlässliche Bedingungen zur Übernahme der diesbezüglich entstehenden Kosten zu treffen.

In seiner Entscheidungsbegründung schloss sich das LSG zunächst dem SG Bremen an. Dies hatte bereits in erster Instanz festgestellt, dass die Wahrnehmung von ärztlichen Untersuchungen und Gesprächsterminen ebenso wie die Rechtsfolge eines unbegründeten Versäumens solcher Termine im SGB II in Form einer 10 prozentigen Kürzung des Regelbedarfs genau geregelt sei. Von daher gäbe es keine Rechtsgrundlage dafür, solche Dinge auch noch in der EGV zu regeln, zumal Verstöße dagegen dann mit einer mindestens 30 prozentigen Kürzung des Regelbedarfs geahndet würden, also viel härter als gesetzlich vorgesehen.

Darüber hinaus erklärte das LSG Niedersachsen-Bremen, dass es nicht angehe von Arbeitslosen Bewerbungsnachweise zu verlangen, ohne verbindlich und genau zu bestimmen, wie die dafür nötigen Kosten aufgebracht werden könnten. Eine Wiederholung des Gesetzestextes genüge den Bestimmungen des § 15 SGB II nicht. Ebenso wenig gelte das für die allgemeine Aussage, wonach die Behörde prüfen werde, inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Bewerbungskosten vorlägen. Die Alg-II-Behörde habe vielmehr genau zu bestimmen, welche Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt in welchem Umfang zu übernehmen seien.

Insgesamt sei ferner die Beschwerde des Jobcenters gegen den erstinstanzlichen Beschluss des SG Bremen auch deshalb zurückzuweisen, weil eine EGV ein genau auf den Einzelfall abgestimmtes Papier sein müsse. Dies habe aufgrund der zunächst zu ermittelnden Ausgangslage des Betroffenen eine einzelfallbezogene Strategie zu dessen Integration in den Arbeitsmarkt festzulegen. Dabei sei davon auszugehen, dass jeder Schritt in unlösbarem Zusammenhang mit der Gesamtstrategie stehe und passgenau zu sein habe, wie bereits aus § 3 SGB II folge. Die EGV sei daher nicht teilbar. Es sei also unmöglich unter Auslassung der Bestandteile, die sich als rechtswidrig erwiesen hätten, den Rest der EGV weiter bestandskräftig zu lassen, erklärte das LSG.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 4.4.2012, AZ: L 15 AS 77/12 B ER, Quelle: info.also 5/2012

Keine Genehmigungspflicht bei Wohnungsmodernisierung

Das BSG hat klargestellt, dass Alg-II-Berechtigte nur bei einer Erhöhung der Kosten der Unterkunft in Folge eines Umzugs eine Genehmigung des Jobcenters einholen sollen. Dagegen sei eine vorherige Zusicherung nicht erforderlich, wenn die Miete für die bereits bewohnte Unterkunft in Folge einer einvernehmlich vereinbarten Modernisierung der Mietwohnung steige. Eine solche Zusicherungspflicht existiere nicht, so das BSG. Schon deshalb könne die Begrenzung der Unterkunfts-kosten auf die Höhe der Kosten für die alte Wohnung nicht auf Fälle einvernehmlicher Modernisierung der bereits bewohnten Wohnung übertragen werden. Auch den gesetzlichen Materialien zum § 22 SGB II könne eine solche über den Wortlaut des § 22 SGB II hinaus reichende Absicht des Gesetzgebers nicht entnommen werden, erklärte das BSG.

Das BSG hob daher die Entscheidungen der unteren Gerichtsinstanzen auf. Die hatten die auf Wunsch der Mieters erfolgte Modernisierung des Bades noch zu einem den heutigen Wohnbedürfnissen entsprechenden Standard, für die Mieter dann monatlich 29,27 Euro zusätzliche Miete zahlen wollte, zu einer vom Gesetzgeber nicht erwünschten Erhöhung der Unterkunfts-kosten erklärt. Diese Erhöhungsmöglichkeit habe der Gesetzgeber jedoch planwidrig zu schließen vergessen. Das BSG be-

tonte demgegenüber nun, dass es für die von den unteren Gerichten herbeigesehnten Möglichkeiten zur Begrenzung der Unterkunfts-kosten keine gesetzliche Grundlage gäbe.

*BSG, Urteil vom 23.8.2012,
AZ: B 4 AS 32/12 R
Quelle: sozial info 3/2012*

Längere Leistungsunterbrechung kann Umzug unzumutbar machen

Wer länger als sechs Monate kein Alg II bekommt und dann wiederum einen neuen Antrag stellen muss, bei dem kann das Jobcenter nicht einfach die Kosten der Unterkunft auf das von ihm für angemessen Gehaltene beschränken, weil es ihn oder sie schon früher zur Senkung der Unterkunfts-kosten aufgefordert hatte. Vielmehr kommt es laut dem LSG Rheinland-Pfalz dann auf eine genaue Betrachtung des Einzelfalls an.

Das LSG erklärte weiter, dass man in Fällen wie dem hier vorliegenden nicht einfach statisch von einer mindestens 12 Monate dauernden Unterbrechung des Alg-II-Bezugs ausgehen dürfe, wie das andere Gericht zum Teil tun würden. Denn zu berücksichtigen sei, dass der Alg-II-Berechtigte im vorliegenden Fall etwa zwei Monate, nachdem ihn das Jobcenter zur Senkung der Kosten der Unterkunft für seine Familie aufgefordert hatte, aus dem Alg II ausgeschieden sei. Dabei habe er zunächst nicht damit rechnen müssen, dass er bald wieder Leistungen benötigen würde, so das Gericht. Ein

Umzug sei deshalb in der Zeit ohne Alg-II-Bezug nicht mehr zumutbar gewesen. Vor diesem Hintergrund sei dem Alg-II-Berechtigten eine erneute sechsmonatige Frist zur Senkung der Unterkunfts-kosten einzuräumen.

*LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.6.2012,
AZ: L 6 AS 582/10,
Quelle: sozial info 1/2013*

Dem Jobcenter richtig einheizen und es den neuen Gasofen zahlen lassen

Das LSG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass das Jobcenter unter Umständen die Kosten für die Anschaffung eines Gasofens im Rahmen der Kosten der Unterkunft übernehmen muss. Dies gelte dann, wenn der Gasofen notwendig sei, um die neue Wohnung überhaupt erst bewohnbar zu machen. Voraussetzung für die Kostenübernahme sei zudem, dass das zuständige Jobcenter dem Umzug der Alg-II-Berechtigten in die neue Wohnung vorab zugestimmt habe, für die nun der Gasofen neu angeschafft werden müsse.

In dem der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Fall ging es um einen Auszubildenden, dessen Ausbildungsvergütung samt aufstockender Sozialleistungen nicht ausreichte, um davon den Lebensunterhalt einschließlich angemessener Kosten für die Unterkunft zahlen zu können. Der Betroffene hatte daher beim örtlichen Jobcenter Leistungen nach dem SGB II beantragt. Dies, obwohl er davon eigentlich gesetzlich nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen war.

Der Auszubildende hatte jedoch Anspruch auf einen Zuschuss zu den Wohnkosten nach § 27 Abs. 3 des SGB II. Diesen Zuschuss muss das Jobcenter dann bewilligen, wenn Auszubildende zwar prinzipiell Anspruch auf Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, das jedoch wegen der Anrechnung von eigenem oder elterlichem Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um davon die Kosten der Wohnung zahlen zu können.

In dem konkreten Fall hatte das Jobcenter auch dem Umzug des betroffenen Auszubildenden in die neue Wohnung zugestimmt. Sie hatte jedoch die Übernahme der Kosten für einen Gasofen für die neue Wohnung verweigert, obwohl der Auszubildende dafür drei Kostenvoranschläge im Amt vorgelegt hatte. Das daraufhin vom Betroffenen im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das zuständige Jobcenter angerufene Sozialgericht (SG) Speyer lehnte die Kostenübernahme für den Ofen ebenfalls ab. Denn die Kosten für einen Ofen, so das SG Speyer, seien nicht als Bestandteil der Kosten der Unterkunft zu betrachten.

Das LSG Rheinland-Pfalz hob auf die Beschwerde des Betroffenen die Entscheidung des SG Speyer jedoch auf. Es erklärte, dass die fragliche Wohnung zwar einen Gasanschluss, aber keine Heizung habe. Somit sei die Anschaffung eines entsprechenden Ofens notwendig, um die Wohnung überhaupt erst bewohnbar zu ma-

chen. Die Anschaffungskosten seien daher im vorliegenden Fall als Kosten der Unterkunft anzusehen, nicht etwa als Wohnungserstaussstattung, nach der eine Übernahme im Prinzip ebenfalls denkbar sei.

Möglicherweise könne es nun zwar sein, dass die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch seien, da der gesamte Preis für die Anschaffung des Ofens in einem Monat anfalle, so das LSG weiter. Im vorliegenden Fall spiele das aber keine Rolle, da das Jobcenter dem Auszubildenden dem Umzug in die neue Wohnung ja genehmigt habe. Damit habe es auch die notwendigen Unterkunfts-kosten für diese Wohnung bewilligt, meinte das Gericht. Es befand außerdem aufgrund der kalten Jahreszeit auch eine besondere Eilbedürftigkeit des Verfahrens und erließ daher die Verpflichtung des Jobcenters zur Übernahme der Anschaffungskosten für den Ofen im Wege der einstweiligen Anordnung.

*LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.6.2012,
AZ: L 6 AS 573/12 B ER,
Quelle: sozial info 1/2013*

Sanktionen: Verhältnismäßigkeit muss geprüft werden

Das SG Chemnitz hat betont, dass das Jobcenter im Rahmen einer Entscheidung über eine Sanktion den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat. Dabei hat das Amt insbesondere auch das Gesamtverhalten eines oder einer betroffenen Alg-II-Berechtigten zu prüfen. Ebenso ist von Amts wegen zu prüfen, ob

die Androhung der Sanktion für den Zweck überhaupt erforderlich war, den das Amt damit verbunden hat, so das SG.

Dem Verfahren vor dem SG Chemnitz lag eine 10 prozentige Kürzung der Regelleistung zugrunde, die das zuständige Jobcenter gegen eine Betroffene ausgesprochen hatte, die sich noch in der Elternzeit befand. Die Betroffene, die nicht zur ihrem Meldetermin am 24. 11. 2010 erschienen war, sondern einen Tag später zur selben Uhrzeit im Amt vorge-sprochen hatte, hatte dies damit begründet, dass sie den fraglichen Wochentag einfach verwechselt hatte. Dies hatte das Jobcenter jedoch nicht milde stimmen können. Erst auf die Klage der Betroffenen gegen den Sanktionsbescheid hob das SG Chemnitz nun die 10 prozentige Kürzung auf.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass es die Kürzung als unverhältnismäßig ansieht. Zwar sei eine Verwechslung des Termintags nicht als wichtiger Grund für ein sanktionsloses Fernbleiben bei Meldeterminen anerkannt. Jedoch habe die Betroffene bisher Termine gewissenhaft wahrgenommen. Ihre Erklärung, dass sie das Schreiben des Amtes gelesen und den Termin mit einem Magnet am Kühlschrank befestigt, aber dann das Datum schlicht verwechselt habe, sei absolut glaubhaft. Ein solches alltagsübliches einfaches Versagen könne deshalb nicht quasi automatisch zu einer Sanktion führen. Vielmehr müsse deren Ver-

hängung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Im vorliegenden Fall sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Meldetermin laut Jobcenter dem Ziel „Kontakt während der Elternzeit“ dienen sollte. Er erfolgte eben während dieser Elternzeit. Mit ihm wollte das Amt laut eigenen Angaben abklären, wie lange diese Elternzeit noch gehen sollte. Dazu merkte das SG an, dass es dazu keiner sanktionsbewehrten Einladung ins Amt bedurft hätte. Nahe liegender wäre hier ein Anruf oder eine kurze schriftliche Anfrage als mildere Form der Auskunftserhebung gewesen. Allein deshalb sei eine Sanktion im vorliegenden Fall als unverhältnismäßig anzusehen. Schließlich würden auch Richter, Zeugen oder Sachverständige, die in einem Gerichtsverfahren einen Termin wegen eines einfachen Versehens versäumten, nicht mit einem Ordnungsgeld bestraft, wenn das Verschitzen keine weiteren Folgen für ein gerichtliches Verfahren habe. Es sei nicht einzusehen, weshalb Alg-II-Berechtigte da schlechter behandelt werden sollten, erklärte das Gericht.

*SG Chemnitz, Urteil vom 6.10.2011,
AZ: S 21 AS 2853/11,
Quelle: sozial info 2/2013*

Der Vorhang fällt nach 12 Wochen. Oder: Wenn das Jobcenter ins Dreh- statt ins Gesetzbuch schaut

Mancherorts gilt es als das Rezept gegen die Ausbildungsmisere: Statt junge Arbeitslose ins Blaue hinein Dutzende von Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz schreiben zu lassen, sollen Jugendliche im Rahmen einer von der Alg-II-Behörde angestoßenen Maßnahme ein Theaterstück gemeinsam erarbeiten und durchführen. Dies qualifiziert nicht nur, sondern soll sie dann auch für mögliche Ausbildungsbetriebe attraktiv machen. So dachte auch das Jobcenter Wilhelmshaven, dass jungen Erwerbslosen die auf sechs Monate angelegte Theater-Maßnahme „Jobact to connect“ schmackhaft machen wollte, an die dann noch ein fünfmonatiges betriebliches Praktikum anschließen sollte.

Auch ein junger Erwachsener im Alter von 19 Jahren aus Wilhelmshaven wurde vom Jobcenter vor kurzem zu so einer insgesamt fast ein Jahr dauernden Maßnahme verpflichtet. Er nahm ab Ende Juli auch an dieser Maßnahme teil. Nach einiger Zeit fehlte er dann jedoch. Dies nahm das Jobcenter dann zum Anlass ihm das Alg II komplett zu streichen, weil er durch sein Verhalten ab dem 2. 10. 2012 aus der Maßnahme ausgeschlossen worden sei, ohne für das Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Nach einem Widerspruch des

Betroffenen gegen den Wegfall der Leistungen nach SGB II änderte das Jobcenter diesen Bescheid dahingehend ab, dass es die Leistungen nach SGB II auf die Kosten der Unterkunft absenkte.

Das SG Oldenburg stellte nun jedoch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Betroffenen gegen die Sanktion wieder her. Das SG begründete dies damit, dass es die Sanktion für rechtswidrig halte. Die Sanktionierung des betroffenen jungen Erwachsenen scheitere schon daran, dass die gewählte Maßnahme für eine Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu lang sei. Eine entsprechende Trainingsmaßnahme könne dabei aus verschiedenen Bausteinen bestehen, die jedoch nach § 16 Abs. 3 Satz 3 des SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III insgesamt höchstens 12 Wochen dauern dürften, so das Gericht. Im vorliegenden Fall sei diese Dauer weit überschritten, so dass es sich um keine angemessene Maßnahme mehr handelte. Insofern fehle es im vorliegenden Fall an einer Rechtsgrundlage für die Leistungskürzung im Sanktionsparagrafen 31 SGB II.

*SG Oldenburg, Beschluss vom 3.4.2013,
AZ: S 42 AS 82/13 ER,
Quelle: ALI Wilhelmshaven-Friesland*

Rainer Timmermann

Arbeitslosengeld 1 nach dem Sozialgesetzbuch, 3. Teil (SGB III)

Der Gründungszuschuss als „Quasi-Pflichtleistung“

Das Sozialgericht (SG) Mannheim hat einem arbeitslosen Golflehrer, der sich selbstständig gemacht hatte, einen Gründungszuschuss zugesprochen. Den hatte ihm die Arbeitsagentur verweigert, so dass der Betroffene sie deswegen verklagen musste. In seinem Urteil hob das Gericht nun hervor, dass die Entscheidung über den Antrag auf einen Gründungszuschuss zwar eine Ermessensentscheidung der Bundesagentur für Arbeit (BA) sei. Dieses Ermessen sei jedoch nicht vollkommen frei, sondern pflichtgemäß auszuüben. Es könne sich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung vorlägen, je nach den Umständen des Falles sogar auf Null verringern, so dass keine andere Entscheidungsmöglichkeit als eine Bewilligung vorhanden sei, so das SG. So verhalte es sich auch im hier entschiedenen Fall.

Im Rahmen seines Antrags auf Bewilligung eines Gründungszuschusses hatte der Betroffene unstrittig nachgewiesen, dass er die in § 93 SGB III dafür benannten Voraussetzungen erfüllte: Er hatte noch mehr als 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld, als er den Gründungszuschuss beantragte. Ebenso hatte er im Rahmen dieses Antrags ein Konzept vorgelegt, wonach er sich als Golflehrer selbstständig machen wollte. Über die dafür notwendige Fachkenntnis

verfügte er durch eine abgeschlossene Ausbildung zum Golflehrer. Und dass er mittelfristig wahrscheinlich von dieser selbstständigen Tätigkeit auch leben könne, so dass sie entsprechend tragfähig sei, hatte ihm eine Steuerberaterin bescheinigt, der er seine Unterlagen vorgelegt hatte.

Doch die BA lehnte seinen Förderantrag ab. Dem Betroffenen erklärte sie, dass er seine Selbstständigkeit ohne Förderung durch den Gründungszuschuss angehen müsse. Es handle sich nämlich bei diesem Zuschuss um eine reine Kann-Leistung, die im Ermessen der BA stände. Auf den gegen die Ablehnung des Antrags erhobenen Widerspruch erläuterte die BA noch, dass es einen gesetzlichen Vorrang der Arbeitsvermittlung gegenüber den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung – also z. B. des Gründungszuschusses – gäbe. Im Falle des hier betroffenen Arbeitslosen sei klar, dass die Ausbildung als Golflehrer kein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Bundesbildungsgesetz (BBiG) sei. Die Arbeitsvermittlung der BA müsse sich daher beim Betroffenen auf ungelernete Helfer-Tätigkeiten erstrecken. Und da gäbe es auch viele Stellenangebote, die für ihn in Frage kämen und für die die BA notfalls auch eine Qualifizierung zahlen würde. Von daher greife hier der Vermittlungsvorrang gegenüber dem Wunsch des Betroffenen nach Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

Auf die Klage des Betroffenen gegen die Ablehnung seines Förderantrags entschied das SG Mannheim nun aber, dass die ablehnende Entscheidung der BA rechtswidrig war. Zwar sei zutreffend, dass es seit Anfang 2012 keinen Rechtsanspruch mehr auf einen Gründungszuschuss gäbe, wenn dessen Voraussetzungen vorlägen (diesen Rechtsanspruch hatte die Bundesregierung da gerade abgeschafft, d. V.). Von daher könne die BA über entsprechende Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Missachte die Behörde dabei jedoch etwa die dabei gesetzlich vorgegebenen gesetzlichen Bindungen im SGB III, so sei die Entscheidung ermessensfehlerhaft und müsse aufgehoben werden.

Im zu entscheidenden Fall sei die BA offensichtlich davon ausgegangen, dass sie den Kläger als Helfer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermitteln müsse, weil es sich bei seiner Ausbildung als Golflehrer um keine Tätigkeit in einem staatlich anerkannten Beruf handle. Nach diesem Maßstab könnten aber auch viele andere Gruppen nicht in eine Fach-tätigkeit vermittelt werden, z. B. auch Krankenpfleger/-innen oder Personen, die ein Studium abgeschlossen hätten. Der Maßstab des anerkannten Ausbildungsberufs sei also nicht sachgerecht und somit ermessensfehlerhaft, folgerte das Gericht.

diese Sperre drei Wochen dauern. Im anderen Fall sechs Wochen, da es sich ja um die zweite Sperrzeit aus diesem Anlass gehandelt habe, so das Arbeitsamt.

Das SG Kassel entschied nun, dass der zweite Sperrzeitbescheid über den Zeitraum von sechs Wochen sowie der entsprechende Bescheid, mit dem das Arbeitsamt die Rückzahlung der Leistungen sowie der Beiträge für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung forderte, rechtswidrig waren. Zwar sei bei beiden hier zur Diskussion stehenden Arbeitsangeboten auch nach Angaben des betroffenen Arbeitslosen offensichtlich, dass er sich zu spät darauf beworben habe, so das SG Kassel (rund fünf Wochen, nach Erhalt der Vermittlungsvorschläge, d. V.). Jedoch setze der Eintritt einer zweiten Sperrzeit voraus, dass dem betroffenen Arbeitslosen zuvor ein Bescheid über den Eintritt der ersten Sperrzeit zugegangen sei. Denn dieser müsse auch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, aus der der Betroffene ersehen könne, was ihm im Falle einer weiteren Sperrzeit an Folgen drohe. Ohne eine solche vollständige und umfassende Rechtsmittelbelehrung habe der bzw. die Arbeitslose keine Chance sich sein bzw. ihr Verhalten noch einmal zu überlegen und zu ändern, so das SG Kassel. Denn diese Rechtsfolgebelehrung habe eine Aufklärungs- und Warnfunktion, die sich nicht entfalten könne, wenn das Arbeitsamt aus dem selben Anlass zwei Sperrzeiten auf einen Schlag aussprechen könne.

SG Kassel, Urteil vom 7.11.2012, AZ: S 7 AL 214/70, Quelle: info also 2/2013

Hinzu komme, dass der Betroffene seine Ausbildung erst kurz vorher abgeschlossen hatte. Deshalb hätte die BA nach den gesetzlichen Regelungen des SGB III zu Beginn seiner Arbeitslosigkeit zunächst versuchen müssen, den Kläger in seinem Ausbildungsberuf zu vermitteln. Dies habe sie ja auch dadurch anerkannt, dass sie in die zwischen Arbeitsvermittler und Kläger abgeschlossene Eingliederungsvereinbarung als Ziel die Arbeitsaufnahme als selbstständiger Golflehrer geschrieben habe.

Da die Tätigkeit des Golflehrers üblicherweise selbstständig ausgeübt werde, weil die Eingliederungsvereinbarung auch sinnvollerweise eine dem entsprechende Arbeitsaufnahme als Ziel formulierte und da unstrittig sei, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Entscheidung der BA auch alle sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt habe, sei im konkreten Fall das Ermessen der Arbeitsagentur auf Null verringert gewesen. Nur die Förderung der Arbeitsaufnahme als Selbstständiger durch den Gründungszuschuss sei in diesem Fall als sachgemäße Entscheidung anzusehen, stellte das SG fest.

SG Mannheim, Urteil vom 23.8.2012, AZ: S 14 AL 2139/12, Quelle: info also 2/2013

Anmerkung der Redaktion

In einer Anmerkung zur Entscheidung des SG Mannheim wies Udo Geiger, Richter am SG Berlin, noch auf Folgendes hin: Bei Verabschiedung der zum 1. 1. 2012 in Kraft getretenen geänderten Fassung des SGB III, mit der die Bundesregierung die Entscheidung über den Grün-

dungszuschuss zu einer reinen Ermessensleistung durchsetzen wollte, erklärte die BA, dass auch die neuen Regelungen über den Gründungszuschuss häufig wenig Raum für Ermessensentscheidungen lassen würden. Die BA sprach in diesem Zusammenhang von einer „Quasi-Pflichtleistung“ in den ersten sechs Monaten der Selbstständigkeit, der ersten Gründungsphase.

Sperrzeiten: Zwei auf einen Streich geht nicht

Eine zweite Sperrzeit von sechs Wochen Dauer wegen der Nichtbewerbung auf ein Arbeitsangebot der Arbeitsagentur kann nicht eintreten, solange dem Betroffenen nicht vorher ein Bescheid über den Eintritt der ersten Sperrzeit von drei Wochen Dauer wegen Nichtbewerbung auf ein zumutbares Arbeitsangebot zugegangen ist. Denn eine zweite, längere Sperre setze voraus, dass die Behörde dem bzw. der betroffenen Arbeitslosen vorher eine zutreffende und vollständige Rechtsfolgebelehrung über den möglichen Eintritt einer zweiten Sperrzeit zukommen lässt.

Dies entschied das SG Kassel in einem Fall, wo die Arbeitsagentur dem Arbeitslosen gleichzeitig zwei zumutbare Arbeitsangebote unterbreitet hatte. Als dieser sich nach Mitteilung der möglichen Arbeitgeber nicht umgehend bei ihnen beworben hatte, verhängte das Arbeitsamt nach Anhörung des Betroffenen am selben Tag (4. 10. 2010) zwei Sperrzeiten – je rechtzeitig unterlassener Bewerbung eine. In einem Fall sollte

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach SGB XII

Keine Anrechnung der „Motivationszulage“

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) ist eine von einem dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossenen Integrationsunternehmen an einen psychisch Behinderten gezahlte „Motivationszulage“ kein im SGB XII anrechenbares Einkommen. Sie sei vielmehr als Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege zu werten. Diese bleibe nach § 84 SGB XII außen vor, sofern sie die Lage von Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflusse, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt sei.

Das BSG hob deshalb die vorausgegangenen Urteile des SG Münster und des LSG Nordrhein-Westfalen in dieser Sache auf. Diese waren zu dem Ergebnis gekommen, dass die fragliche Zuwendung unter Absetzung eines Freibetrags für Erwerbstätigkeit anzurechnen sei. Unter dem Strich hatte das LSG Nordrhein-Westfalen noch 8,56 Euro an anrechenbarem Einkommen im fraglichen Monat Juli 2007 festgestellt, um den es im Verfahren ging. Das befand das BSG für rechtswidrig. Es konnte den Rechtsstreit aber noch nicht endgültig entscheiden, weil es an konkreten Feststellungen des SG und des LSG zum tatsächlichen Einkommen und Vermögen des betroffenen Leistungsbeziehers fehlte, wie das Gericht rügte.

In seiner Entscheidung macht das BSG klar, dass es die Berücksichtigung dieser Motivationszulage als Arbeitseinkommen schlicht nicht für gerechtfertigt hält. So sei zwar im SGB XII nicht eindeutig geregelt, welche Verbände genau unter den Begriff der freien Wohlfahrtspflege fallen würden. Ob darunter auch andere als Verbände der großen Wohlfahrtsverbände zu zählen seien, könne jedoch offen bleiben, weil im hier zu entscheidenden Fall der Träger der Maßnahme Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbands sei, dessen Zugehörigkeit zur freien Wohlfahrtspflege außer Frage stehe.

Als Wohlfahrtspflege gelte dabei eine *„planmäßige, ohne Gewinnerzielungsabsicht und zum Wohle der Allgemeinheit neben Staat und öffentlichen Trägern ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Betreuung und / oder Hilfestellung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete, notleidende oder sonst sozial beeinträchtigte Personen...“*.

Dazu zähle auch das hier in Frage stehende Arbeitstraining, mit dem der Maßnahmeträger keinen Gewinn erwirtschaften wolle. Vielmehr setze er es zur Rehabilitation behinderten Menschen sowie zu therapeutischen und sozialen Zwecken ein, stellte das BSG fest.

Die fragliche Motivationshilfe stelle daher also kein Arbeitseinkommen dar, meinte das BSG. Es sei demnach

auch nicht entsprechend zu bereinigen, sondern nach § 84 Abs. 1 SGX XII komplett anrechnungsfrei zu lassen. Dies gelte jedenfalls, sofern dadurch nicht die Lage des Betroffenen so stark verbessert werde, dass daneben Leistungen der Sozialhilfe nicht zu rechtfertigen seien. Letzteres sei angesichts des geringen Betrags von 60 Euro im Monat aber nicht anzunehmen, so das BSG.

BSG, Urteil vom 28.2.2013,

AZ: B 8 SO 12/11 R,

Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Weitere Rechtsbereiche

Kinderzuschlag: Die vollen Kosten der Unterkunft zählen!

Bei der Berechnung des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) sind die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. Denn, wie das BSG dazu in einer Entscheidung festgestellt hat, gibt es für eine Absenkung der zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft auf das örtlich angemessene Maß keine Rechtsgrundlage im § 6 a BKKG.

Dem Urteil des BSG lag der Fall einer allein erziehenden Frau zugrunde, die mit ihren drei Kindern in einem angemieteten Haus lebte. Für den von ihr und ihren Kindern angemieteten Teil des Hauses zahlte die Frau Ende 2008 546 Euro Grundmiete, zudem 89,70 Euro Betriebskosten und weitere 99 Euro für die Heizkosten. Zusammen also 734,70 Euro an Kosten der Unterkunft. Doch die örtlich zuständige Familienkasse des Arbeitsamts wollte bei der Berechnung des Kinderzuschlags nur 414 Euro für Grundmiete und Betriebskosten sowie 90 Euro für die Heizkosten berücksichtigen. Zusammen also 504 Euro. Die Familienkasse erläuterte dazu, dass dies die angemessenen Kosten der Unterkunft im Alg II seien, welche ihr der kommunale Träger der Leistungen nach SGB II mitgeteilt habe. Mehr als diese angenommenen Unterkunfts-kosten könnten nicht übernommen werden.

In Folge der Berücksichtigung von rund 250 Euro weniger an Kosten der Unterkunft lehnte die zuständige Familienkasse den Antrag der allein erziehenden Frau und ihrer drei Kinder auf Kinderzuschlag für die Zeit ab dem 1. 10. 2008 ab. Auch der Widerspruch der Betroffenen gegen den Ablehnungsbescheid, den die Frau mit ihren höheren tatsächlichen Unterkunfts-kosten begründete, blieb erfolglos. Die Betroffene erhob dann Klage vor dem SG Trier. Dies SG gab ihr auch Recht. Es begründete dies damit, dass beim Kinderzuschlag die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen seien. Die Verringerung der zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft auf das örtlich als angemessen anzusetzende Maß gemäß § 22 SGB II sei nicht auf den Kinderzuschlag übertragbar. Zudem hätte die Behörde dann auch wie im Alg II die Betroffene zur Senkung der Unterkunfts-kosten mit angemessener sechsmonatiger Übergangsfrist in wirksamer Form auffordern müssen. Dies habe sie aber unterlassen, so das SG Trier. Schließlich seien die vom kommunalen Träger der Leistungen nach SGB II festgestellten Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft auch nicht nach einem schlüssigen Konzept im Sinne des SGB II ermittelt worden. Auch daher könnten sie nicht als Maßstab beim Kinderzuschlag herangezogen werden, erläuterte das Sozialgericht dazu.

Die solcher Art in die Schranken verwiesene Familienkasse mochte diese Entscheidung nicht auf sich beruhen lassen. Es legte Sprungrevision ein, um das Urteil sofort vom BSG überprüfen lassen zu können. Inhaltlich begründete es die Sprungrevision mit einer Dienstanweisung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Danach dürften bei der Berechnung der Höchst Einkommensgrenze des Kinderzuschlags, in die u. a. die Kosten der Unterkunft mit einfließen, nur die angemessenen Kosten berücksichtigt werden.

Diese Sprungrevision hat das BSG nun abgelehnt. Es verwies in seiner Begründung darauf, dass es keine Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung nur des angemessenen Teils der Kosten der Unterkunft gäbe. Im § 6 a BKKG werde zwar auf den § 19 Abs. 1 SGB II Bezug genommen, wonach erwerbsfähige Hilfebedürftige Alg II zur Sicherung ihres Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung bekommen würden. Jedoch sei dieser Verweis nur als Hinweis darauf zu verstehen, welche Elemente in die Berechnung des Kinderzuschlags einfließen sollten. Eine Übertragung des gesamten Hilfesystems des SGB II auf den Kinderzuschlag sei damit aber gerade nicht vom Gesetzgeber vorgenommen worden. Dieser habe den Kinderzu-



schlag ausweislich der Materialien bei Verabschiedung des § 6 a BKKG vielmehr als familienpolitische Leistung ausgestalten wollen, die der Armutsbekämpfung von Familien mit Kindern dienen sollte. Der Gesetzgeber habe daher bei der Berechnung der Höchstinkommensgrenze des Kinderzuschlags nicht auf die SGB-II-Regeln zurückgegriffen. Statt dessen habe er die Aufteilung nach dem Maßstab des Regierungsberichts über das steuerliche Existenzminimum gesetzlich vorgeschrieben, so das BSG.

Die fehlende Rechtsgrundlage könne auch nicht durch eine Dienstanweisung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ersetzt werden. Dafür benötige man in einem Rechtsstaat schon ein Gesetz, stellte das BSG fest

Hätte es aber eine Rechtsgrundlage für das Vorgehen der Behörde gegeben, hätte die Behörde in der Tat dann auch noch vor einer Kürzung die Betroffene rechtswirksam zur Senkung ihrer Kosten der Unterkunft auffordern müssen. Daran fehle es aber ebenso wie an einem schlüssigen Konzept zur Ermittlung der örtlich angemessenen Kosten der Unterkunft, schrieb das BSG der Behörde noch ins Stammbuch.

*BSG, Urteil vom 14.3.2013,
AZ: B 14 KG 1/11 R,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Anmerkung der Redaktion

Die Auslegung des § 6 a BKKG durch das BSG hat noch an Gewicht gewonnen dadurch, dass der Gesetzgeber mittlerweile jeden Hinweis auf § 19 Abs. 1 SGB II aus dem Gesetzestext genommen hat.

Kommunen müssen „Bürgerarbeit“ tariflich bezahlen

Kommunale Arbeitgeber müssen auch solche Beschäftigte nach den Regelungen des Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) bezahlen, deren Beschäftigung durch Bundesmittel aus dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ finanziell gefördert werden. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Potsdam durch Gerichtsbeschluss entschieden.

Dem vom VG Potsdam jetzt entschiedenen Fall hatte der Beklagte, der Landkreis Teltow-Fläming, zum 1. 1. 2012 acht bis dahin arbeitslos gewesene Personen befristet bis zum 30. 11. 2014 eingestellt. Diese Bürgerarbeiter/-innen sollten für den Landkreis „zusätzliche“ Arbeiten ausführen, die laut Gesetz (zu dieser Zeit § 261 Abs. 1 SGB III) „im öffentlichen Interesse“ zu liegen haben. Die Finanzierung dieser Einstellungen erfolgte im wesentlichen durch einen Zuschuss des Bundes zu den Personalkosten. Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf höchstens 1.080 Euro im Monat und darf nicht höher sein als das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Sozialabgaben des Arbeitgebers.

Tatsächlich zahlte der Landkreis Teltow-Fläming, ähnlich wie vermutlich so manch anderer kommunaler Arbeitgeber, den „Bürgerarbeiter/-innen“ auch nur diesen Zuschuss als Gehalt, also 1.080 Euro brutto! Gesetzlich vorgeschrieben ist diese Gehaltsbegrenzung zwar nicht. Aber sicher die allerbilligste Lösung für die Kommune. Sie begründete den Hungerlohn damit, dass der TVÖD auf die Arbeitsplätze des Modellprojekt „Bürgerarbeit“ nicht anwendbar sei.

Der Personalrat des Landkreises mochte den Hungerlohn für die betroffenen Bürgerarbeiter/-innen jedoch nicht hinnehmen. Er stimmte zwar der Einstellung der acht Arbeitslosen zu, nicht jedoch deren Eingruppierung zum Schmalpursonderverdienst. Dazu verweigerte er die im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung erforderliche Zustimmung. Der Personalrat handelte dabei sicher auch im Interesse der anderen Beschäftigten des Kreises, da dieses Lohndumping langfristig auch deren Arbeitsplatz bzw. dessen Entlohnung gefährden könnte.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat nun dem Personalrat Recht gegeben. Es stellte fest, dass der TVÖD grundsätzlich für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gelte. Deshalb habe die Eingruppierung der vorher Arbeitslosen auch nur im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung erfolgen können, der Personalrat hätte also zustimmen müssen. Das VG erläuterte, dass es zwar im § 1 Abs. 2 TVÖD einen Ausnahmekat-



talog an nicht dem TVÖD unterliegenden Arbeiten gäbe. Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ sei dort aber nicht verzeichnet. Die Bürgerarbeit sei auch weder als Eingliederungshilfe noch als eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) zu betrachten. Und eine analoge Anwendung dieser Ausnahmetatbestände auf die Bürgerarbeit scheidet aus materiellrechtlichen wie gesetzssystematischen Gründen ebenfalls aus, so das VG Potsdam.

VG Potsdam, Beschluss vom 15. 1. 2013, AZ: VG 21 K 1480/ 12 PVL, Quelle: sozial info 1 / 2013, Pressemitteilung der Anwältin Maria Timmermann, Berlin

Anmerkung der Redaktion

Die – mit dem Verfasser nicht verwandte oder verschwägerete – Rechtsanwältin Maria Timmermann weist in ihrer Pressemitteilung auf Folgendes hin: „Folge der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam ist, dass jeder Bürgerarbeiter mindestens eine weitere Vergütung in Höhe von 419,50 EUR brutto im Monat verlangen kann, weil die niedrigste Grundvergütung nach Entgeltgruppe 1 TVöD 1.499,50 EUR beträgt. Mit der Sonderzahlung Ost sind es sogar 1.520,49 EUR. In Betracht kommt aber auch ein höherer Vergütungsanspruch wenn es sich um eine qualifiziertere Tätigkeit, die höher einzugruppiert ist, handelt.“

„Der TVöD sieht zur Anspruchsgeltendmachung eine sechsmonatige Ausschlussfrist vor. Die Ansprüche müssen also zügig geltend gemacht werden.“

„Uns liegen die Entscheidungsgründe noch nicht vor. Der Beschluss ist mit der Beschwerde anfechtbar. Sicher ist aber, dass jetzt jeder Beschäftigte in Bürgerarbeit, der sich eine höhere Vergütung sichern möchte, zwingend die Ansprüche schriftlich geltend machen muss, damit die Ansprüche nicht verfallen. Ansprüche, die älter als sechs Monate sind, sind bereits verfallen. Wenn sich die öffentlichen Arbeitgeber sträuben, die Ansprüche zu erfüllen, muss notfalls jeder Einzelne seine Ansprüche vor den Arbeitsgerichten geltend machen.“

Rainer Timmermann

Berichtigung:

Entschuldigen möchten wir uns bei Rechtsanwalt Alfred Kroll (Oldenburg), der mit seinen Mandanten das Brillen-Urteil für Menschen mit Behinderung als Eingliederungsleistung des Sozialamtes erreicht hatte (Beitrag in quer 5. S. 22). Wir hatten ihn dort nicht namentlich erwähnt.

Impressum

Zeitschrift **quer** (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.

Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg

quer-Redaktion: Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg

Fon: 0441 – 9 55 84 49 · Fax: 0441 – 16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Konto: Postbank Ffm 92086-602, BLZ 500 100 60

Redaktion:

Guido Grüner (V. i. S. d. P.), Rainer Timmermann, Siegmund Stahl,

Roman Langner, Nicole Datzler, Evelyn Schuckardt

quer erscheint vierteljährlich. Die Inhalte der veröffentlichten Beiträge müssen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion entsprechen. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

quer für alle:

die Zeitschrift ist online als PDF kostenlos verfügbar! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift **quer** durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der **quer** informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de. Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die **quer** als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der **quer** für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der **quer** und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der **quer** nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die **quer** beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

Foto Deckblatt: © r.schmidt / PIXELIO

Foto Seite 6: © serena / PIXELIO

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde.

„Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der / dem Gefangenen die Zeitschrift nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Dank

Wir danken für die Unterstützung durch den ASTA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.



Finanzierung / Spenden

Die **quer** wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Ffm · Konto 92086-602 · BLZ 500 100 60

Danke!

Eure **quer**-Redaktion